

# Bergarbeiter-Zeitung

## Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Verlag: R. G. Lohmann, Berlin S 14, Wollfr. 65

Der Abonnementspreis beträgt durch Boten oder die Post bezogen vierteljährlich 2,25 RM. Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: G. Hansmann & Co., Bochum

Telefon-Nummern: 4300, 4301. Telegramm: Altkarband Bochum

### Mordet euch nicht selbst!

### Helft den engl. Kameraden!

### Meidet die Ueberschichten!

Wo im Bergbau Ueberschichten zum Zwecke der Kohलगewinnung verlangt und geleistet werden, vergrößert dies Verfahren die Arbeitslosigkeit! Schon aus diesem Grunde sollte jeder Kamerad solche Ueberschichten meiden und systematisch dagegen ankämpfen!

Das ist heute um so notwendiger, da der bitterernste Kampf in England, in seinem Ausgang von höchster Bedeutung für die deutschen Bergleute, als sittliche Pflicht die Verhinderung deutscher Kohlentransporte nach England fordert!

## Volksentscheid: Die einzige Lösung!

Ende April gelangte der von 12 1/2 Millionen deutschen Männern und Frauen begehrte Gesetzentwurf zur entscheidungslösenden Entseignung der ehemals regierenden Fürstentümer an den Reichstag. Trotz der klaren Bestimmungen des Artikels 153 Abs. 2 der Weimarer Verfassung, wonach es heißt:

„Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden...“

erklärte die Regierung Luther den Gesetzentwurf für verfassungswidrig. In dem zum Volksentscheid vorliegenden Gesetzentwurf wird gesagt, daß die Vermögen der Fürsten „zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung“ enteignet werden sollen.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die Reichsregierung sich bemüht, dem Willen des abstimmenden Volkes möglichst viel Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Die Regierung Luther hat außerdem ein übriges und beschimpfte in einer Darlegung zu dem begehrten Gesetzentwurf in völlig unqualifizierter Form die 12 1/2 Millionen Unterzeichner des Volksbegehrens mit der Behauptung, der geforderte Gesetzentwurf widerspreche den „Grundfäden eines Rechtsstaates“.

Im Rechtsausschuß des Reichstages wurde am 4. Mai das Volksbegehren mit 10 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Das Reichstagsplenum lehnte den Gesetzentwurf am 6. Mai in der zweiten Lesung bei namentlicher Abstimmung mit 142 Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten gegen 236 Stimmen der Bürgerlichen ab. Sieben demokratische Abgeordnete: Lemmer, Stiegler, Pfarrer Korell, Brodauf, Bergsträßer, Schneider und Rönneburg verließen den Saal, weil sie nicht gegen das Volksbegehren stimmen wollten.

Der Rechtsausschuß des Reichstages hat in 36 Sitzungen versucht, auf dem Wege des Kompromisses unter den Parteien ein Abfindungsgesetz für die Fürsten zustande zu bringen. In der 36. Sitzung, die am 28. April stattfand, beschloß der Ausschuß einstimmig, seine weiteren Beratungen, als zwecklos, einzustellen. Diese bürgerlichen Kompromißversuche nahmen auf die wichtige Gelegenheit der 12 1/2 Millionen Einzelnur zum Volksbegehren keine Rücksicht und zeigten das heiße Bemühen, ein Abfindungskompromiß zu schaffen, das den ehemaligen Fürsten weit entgegenkommen sollte. Die bürgerlichen Parteien — abgesehen von den Demokraten — lehnten es sogar ab, den einzelnen Ländern das Recht zu geben, durch Beschluß der Landesvertretung oder durch Volksentscheid die Auseinandersetzung mit den Fürsten selbständig zu regeln. Als beim fünften Kompromißvorschlag endlich eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vergleich mit den Hohenzollern zu erwarten war, lehnten die Deutschen nationalen entschieden ab. Sie wollten nicht, daß die Fürsten auch nur ein Jota einbüßen. Diese Entwicklung besiegelte das Fiasko des Rechtsausschusses. Selbst der Vertreter der Deutschen Volkspartei, Abg. Wunderlich, vertrat die Meinung, daß man der eigentliche Gesetzgeber, das Volk, selbst zu entscheiden habe. Den Charakter dieser Kompromißverhandlungen zeichnete der sozialdemokratische Abg. Rosenfeld deutlich, indem er sagte, die bürgerlichen Parteien hätten die Absicht gehabt, die Volksabstimmung durch das Kompromiß kaputt zu machen. Das wäre ihnen nicht gelungen, jetzt sei vielmehr das Kompromiß kaputt. Die große Volksbewegung für die Fürstenteignung werde eine Festigung der Republik und eine vernichtende Niederlage für die offenen und heimlichen Monarchisten bringen.

Die Gewerkschaften stehen dem Kampf um die Auseinandersetzung zwischen Fürstentümern und Volkswohlfahrt nicht interesselos gegenüber. Im Artikel 2 des Gesetzes zur Enteignung der Fürsten heißt es:

„Das enteignete Vermögen wird verwendet zugunsten:

- a) der Erwerbslosen,
- b) der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinwächter und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.“

Angesichts der gegenwärtigen Krisenerfahrungen, der beispiellosen Arbeitslosennot und des Glends unter den breiten Kreisen der Bevölkerung ergibt sich die Einstellung der Gewerkschaften von selbst. Mit aller Macht werden wir zu verhindern suchen, daß Milliardenwerte den Fürsten zugeschanzt und auf dem schnellsten Wege über die Grenze geschoben werden. Wenn im Artikel 2 des Gesetzes zur Enteignung der Fürsten verlangt wird, daß das enteignete Vermögen auch zugunsten der Erwerbslosen verwendet werden soll, so erinnern wir uns der traurigen Tatsache, daß die Zahl der Erwerbslosen immer noch wie ein Alp auf dem deutschen Volke lastet. Soweit die unterstützten Erwerbslosen in Frage kommen, sehen wir folgendes Bild des deutschen Arbeiterelends:

	Voll-erwerbslose im Reich	Mitgang in %	Gewerkschaftsmitglieder in %	Arbeitslos	Erwerbslos
1. Januar	1 486 000	—	—	—	—
1. Februar	2 030 000	—	22,6	22,6	—
1. März	2 057 000	—	21,9	21,6	—
1. April	1 942 000	5,6	21,6	21,3	—
15. April	1 882 000	3,1	—	—	—
1. Mai	1 784 000	5,2	18,7	18,4	—
15. Mai	1 743 000	2,3	—	—	—

Diese Ziffern stellen noch nicht einmal ein genaues Spiegelbild der herrschenden Erwerbslosennot dar. Je weiter die Krise andauert, desto mehr Unterstützungsempfänger werden, da sie über eine bestimmte Zeit hinaus erwerbslos sind, ausgetrennt und aus den Listen gestrichen. Außerdem muß die Zahl der Kurzarbeiter in Betracht gezogen werden, die fast an die Ziffer der Voll-erwerbslosen heranreicht.

Dieses Glendbild der Erwerbslosennot wird ergänzt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß durch die Inflation rund 20 Milliarden Mark Spareinlagen angegriffen wurden. Deshalb unterstützen die Gewerkschaften sehr lebhaft die Forderung, daß auch die bedürftigen Inflationsschädigten aus dem Milliardenfonds der Fürstentümer abgefunden werden müssen.

Auch die Kriegsopfer, die Sozial- und Kleinrentner, die bedürftigen Kleinbauern und Landarbeiter, sie alle bedürfen dringend der materiellen Hilfe. Die Gewerkschaften stehen deshalb mit ihrer ganzen Sympathie hinter dem Volksentscheid.

Doch nicht nur aus Sympathie zu diesen sozialen Gedanken des Volksentscheides stehen die Gewerkschaften hinter dieser Bewegung. Die kürzlich aufgedeckten Rutschpläne zeigen, daß die Gewerkschaften auch einem allgemein-politischen Zwang zufolge verhindern müssen, daß den Rutschorganisationen auf dem Wege über neugeschaffene Fürstentümer Millionensummen zur Verfügung gestellt werden. Der aufgebundene Kaiserbrief des Reichsvertrags Laß, der die Ziele des Monarchistenputsches untreut und davon spricht, „in dem gereinigten und befreiten Vaterland das Hohenzollernsche Kaiserthum in erhöhtem Glanze aufzurichten zu helfen“, sagt deutlich genug, wohin die Reize gehen soll. Die von den Rutschisten verfertigte Notverordnung sah für den Streik der Arbeiter die Todesstrafe vor. Die deutschen Faschisten würden also, wenn sie ihr Ziel erreichten, das Mussolinische Vorbild noch zu übertrumpfen suchen. Noch fand nicht die dunklen Kanäle aufgedeckt, die alle Elemente der schwarz-weiß-roten, monarchistischen und der schwerindustriellen, unternehmerischen Reaktion verbinden. Doch es zeigen sich An-

zeichen, daß es gelingen wird, diesen geheimnisvollen Fäden nachzuspüren. Der Volksentscheid wird mit dazu beitragen, die Dummheit, in deren Kette heute noch Millionenkräfte des schaffenden Volkes geschlagen sind, zu erschellen und einem frischen Aufwärtsfluge Raum zu machen.

Aus allen diesen Gründen steht auch unser Verband, der kaum eine Atempause in seinem immerwährenden Kampfe gegen die soziale Reaktion gewinnen kann, mit seinem ganzen Funktionärapparat hinter dem Volksentscheid.

Unsere Funktionäre und Kameraden, die schon manchen Kampf ausgefochten haben mit ihren mannigfaltigen Feinden unter und über der Erde, werden auch in diesem Ringen des Volkes gegen fürsichliche Sabotier und reaktionäre Monarchistenumtriebe ihren Mann zu stellen wissen.

Kameraden! Auf die Schanzen, es gilt ein großes Wagen!

## Die Lage in England.

### Bersärfter Kampf. — Hilfe tut not!

Baldwin hat am 24. Mai den Unternehmern und den Bergleuten eine Art Ultimatum zugehen lassen. Den Unternehmern beschleunigte er, daß die Kohlenindustrie sich im Gegensatz zu allen übrigen Industrien unfähig erwiesen habe, ihre Streitigkeiten selbst zu regeln. Für den Ernst der Lage schienen die Unternehmer kein Verständnis zu besitzen. In dem Schreiben an die Bergarbeiter heißt es, daß der Premierminister weitere Verhandlungen für nutzlos halte, solange die Bergarbeiter bei ihrer Weigerung verharren, Lohnkürzungen oder eine Verringerung der Arbeitsstunden in Ermägung zu ziehen. Dann aber heißt es weiter:

„Die Regierung hat niemals verheimlicht, daß sie einige der Empfehlungen der Kohlenkommission nur widerstrebend und nur in der Hoffnung auf eine allgemeine Regelung annahm. Diese Hoffnung ist enttäuscht worden. Unter diesen Umständen hat die Regierung ihre volle Handlungsfreiheit wiedergewonnen und hält sich nicht länger an die Angebote gebunden, die zurückgewiesen wurden. Besonders ist es der Regierung unmöglich, über das Ende dieses Monats hinaus ihr Angebot, die Kohlensubsidien zu verlängern, aufrecht zu erhalten.“

Die Ablehnung der Vorschläge Baldwins haben nicht nur dessen Kritik veranlaßt, sie wurde auch von der Presse übel aufgenommen. Sogar ein konservatives Blatt wie die „Times“ nennt die Unternehmern „wirtschaftliche Oligarchen“, denen es nicht gelungen sei, sich durch fähige und vorwärtsstrebende Männer vertreten zu lassen. Noch auffälliger urteilt der „Star“, dem zufolge die Unternehmern handelten, als ob sie im zwölften Jahrhundert lebten. Sie hätten die ganze Nation herausgefordert. Nach dem „Manchester Guardian“ liegt den Unternehmern jetzt überhaupt nichts mehr an dem Bericht der Kohlenkommission, sondern sie kämpfen nur noch für einen von ihnen diktierten Frieden.

Ueber die russische Unterstützung des englischen Kampfes sind vielfach widersprechende Meldungen verbreitet worden. 2 600 000 Rubel wurden vom Generalrat abgelehnt, wohl aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung in England, die durch die Annahme von „Bolschewistengeld“ in der Auffassung bestärkt worden wäre, daß es sich bei dem Großkampf in England um einen politischen Kampf handle. Der russische Bergarbeiterverband hat nach einer Mitteilung in seiner Zeitung 30 000 Rubel für die englischen Kameraden gespendet und fordert seine Mitglieder auf, ein Viertel des Tageslohnes für die englischen Kameraden zu geben.

Unser Verband hat bekanntlich 100 000 Mk. an den englischen Verband überwiesen und 15 Prozent des Kassenbestandes der Sozial- und Bezirkskassen für den gleichen Zweck angefordert. Die Sammellisten des Bergarbeiterverbandes bitten wir überall, nicht nur auf den Bechen, zurückzuziehen zu lassen. Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe! Wie die „Rote Fahne“ in ihrer Nummer vom 27. Mai mitteilt, wird die Internationale Arbeiterhilfe ihre Sammellisten aus den Bechen zurückziehen. Wir bitten unsere Kameraden, achtzugeben, ob diese Mitteilung in der Praxis ihre Bestätigung findet.



# Der Kampf um die Unterstützung der Erwerbslosen.

Eine Umordnung des Reichsarbeitsministers vom 18. Mai 1926 verlängert die zurzeit geltenden Unterstützungssätze für Erwerbslose unverändert bis zum 3. Juli d. J. Es ist notwendig, daß bis dahin im Reichstag Klarheit darüber geschaffen wird, wie vom Juli ab die Unterstützung der Erwerbslosen zu bemessen ist.

Ueber Höhe und Staffelung der Unterstützungssätze für Erwerbslose fanden in den letzten Wochen zwischen der Regierung und den Gewerkschaften und auch im Reichstag und Reichswirtschaftsrat langwierige Verhandlungen statt. Unter starkem Druck des Reichstags waren die Unterstützungssätze am 17. Dezember 1925 erhöht worden. Aber diese Erhöhung war durchaus unzureichend. Die Gewerkschaften führten daher zu Beginn dieses Jahres erneute Verhandlungen mit dem Ziel einer allgemeinen weiteren Erhöhung. Leider verlagte der Reichstag. Die Anträge der sozialdemokratischen Fraktion wurden von der Parlamentsmehrheit abgelehnt und heraus kam lediglich eine ganz bescheidene Erhöhung der Unterstützung für langfristige Erwerbslose, das heißt die bereits acht Wochen lang Unterstützung beziehen. Außerdem wurden ledige Erwerbslose, die nicht im Kreise ihrer Familie leben, etwas aufgebessert. Aber auch diese durchaus unbefriedigende Bemessung der Höchstätze sollte als eine vorübergehende Erhöhung, gewissermaßen als Winterzulage gelten und war daher nur bis zum 1. Mai befristet.

Der unbefriedigende Ausgang der Verhandlungen und das Verhalten des Reichstags, dessen Mehrheit, beeinflusst durch das Geschehen über die unerträgliche Belastung der Reichs- und Landesfinanzen, alle weitergehenden Anträge schroff abgelehnt hatte, veranlaßten die Gewerkschaften, sofort mit neuen Vorschlägen an die Reichsregierung heranzutreten. Verlangt wurde, und zwar von allen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen gemeinsam, die bisher für die Bemessung der Erwerbslosenunterstützung geltenden Grundätze zu verlassen und an deren Stelle das Prinzip der nach Lohnklassen gestaffelten Unterstützung zu setzen.

Bisher gliedert sich die Unterstützung nach dem Alter des Erwerbslosen und nach drei verschiedenen Wirtschaftsgebieten. Innerhalb dieser Wirtschaftsgebiete wieder nach je verschiedenen Ortsklassen. Die Unterscheidung nach Wirtschaftsgebieten (Osten, Mitte und Westen), die seinerzeit der Eingruppierung der Lohnklassen für Staatsarbeiter nachgeahmt wurde, hat mit der inzwischen eingetretenen Mobilisierung der Lebenshaltungskosten ihren Sinn verloren. Sie benachteiligt den Osten und bevorteilt den Westen. Gleich ungerecht wirkt die nebenher laufende Differenzierung der Unterstützung nach vier verschiedenen Ortsklassen. Die Höchstätze sind daher außerordentlich verschieden, ohne daß der Unterschied der Lebenshaltungskosten an dem einzelnen Orte wirklich gerecht ausgeglichen wird. Es gibt heute einige 70 verschiedene Unterstützungssätze in Deutschland. Sie schwanken z. B. für den ledigen unter 21 Jahren zwischen wöchentlich 4,10 Mk. und 7 Mk., über 21 Jahre zwischen 6,70 Mk. und 11,50 Mk., für Verheiratete zwischen 9 Mk. und 15,10 Mk., für Familien mit zwei Kindern zwischen 12,25 Mk. und 20,10 Mk.; sie schwanken im Höchstbetrag zwischen 15,30 Mk. und 24 Mk.

Die Folge ist eine große Unzufriedenheit all der Erwerbslosen in den unteren Klassen bzw. Wirtschaftsgebieten. Andererseits unterscheiden sich an einzelnen Orten die Unterstützungssätze nur nach dem Alter des Erwerbslosen (bis 21 Jahre und über 21 Jahre) und nach der Zahl der unterstützungsberechtigten Familienmitglieder. Der früher bestehende Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Erwerbslosen ist seit Anfang 1925 aufgehoben. Diese Gleichheit der Unterstützungssätze, die nicht den Unterschied des vorher bezogenen Lohnes wertet, kann gelegentlich dazu führen, daß bei besonders niederm Lohnstand einzelner Gewerbe, namentlich bei weiblichen Erwerbslosen, die Unterstützungssätze die Lohnhöhe erreichen oder diese gar überschreiten. Die Zahl dieser Fälle ist sicherlich außerordentlich gering, aber die Tatsache selbst führt zu starken Angriffen auf die Unterstützungssätze und ist ein starker Hemmschuh für den weiteren Ausbau der Unterstützung.

Unternehmer und Regierung, besonders die Länderregierungen, drängen auf Abänderung der Bestimmungen durch Einschränkung einer Bestimmung in die geltende Verordnung, wonach grundsätzlich keine Unterstützung den letzten Lohn des Erwerbslosen erreichen darf. Die Regierung verfuhrte neuerdings jede Unterstützung grundsätzlich auf 75 Prozent des letzten Lohnes zu beschränken. Andererseits wird versucht, die Bezahlung des Wirtschaftsgebietes III als angeblich überholt und nunmehr unberechtigt aufzuheben. Daneben laufen Bestrebungen, die letzte an sich schon unzureichende Erhöhung der Höchstätze, die angeblich nur eine Sonderhilfe für die Wintermonate darstellte, auf die Höchstätze vom 17. Dezember 1925 zu reduzieren. Die Praxis ergibt, daß bereits zurzeit für weite Gebiete die geltenden Höchstätze nicht angewandt werden. Man bleibt zum Teil erheblich unter diesen Sätzen, insbesondere für weibliche Erwerbslose. Mit dem Argument, die Unterstützung kommt dem Lohn zu nahe, werden die Unterhaltungen reduziert. Nun aber nicht nur für einzelne Gruppen mit besonders niederm Lohn, sondern ganz allgemein für alle Erwerbslose des Ortes.

In dieser Situation verlangten die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften an die Stelle der heute nicht etwa einheitlichen, sondern im Gegenteil außerordentlich stark und sehr oft ungerecht gestaffelten Unterstützung, die nach Lohnstufen gestaffelte Berechnung zu setzen.

Die Zweckmäßigkeit dieses Schrittes ist von einigen Seiten bezweifelt worden. Daß die Kommunisten dagegen wettern und von Verrat der Erwerbslosen durch die Gewerkschaften sprechen, ist nicht tragisch zu nehmen. Den Kommunisten muß eben alles zum Guten dienen. Sätten die Gewerkschaften einen anderen Vorschlag gemacht, so wäre dieser Vorschlag Verrat gewesen. Im übrigen berechnet so wie jetzt in Deutschland selbst seine Erwerbslosenunterstützung sehr munter nach der Lohnhöhe und differenziert darüber hinaus die einzelnen Erwerbslose so weitgehend, daß sowohl die Barunterstützung zwischen der Hälfte und einem Sechstel des Lohnes schwankt, wie auch der sogenannte Verpflichtungsanteil für die einzelnen Erwerbslosen ungenau variiert. Das von dieser Seite in die Debatte geworfene Argument, die Differenzierung nach Lohnklassen trennt die Masse der Erwerbslosen voneinander, ist Unfug. Denn gerade der zurzeit bestehende Zustand ist alles andere als eine gleichartige Behandlung der Erwerbslosen. Diese Kritik kann daher die Gewerkschaften nicht beeinflussen. Anders sieht die von anderer Seite vorgetragene Zweifel zu werten, so insbesondere ein Aufsatz von Dr. P. Kolligat (Frankfurt a. M.) in der „Sozialen Praxis“ vom 20. Mai, der die Rückwirkung einer Staffelung nach Lohnklassen auf die allgemeine Fürsorge untersucht und zur Schlussfolgerung kommt, daß trotz der geltend gemachten arbeitsmarktpolitischen Beweggründe der gegenwärtige Zeitpunkt als unangelegentlich bezeichnet werden muß, um einen Wechsel vorzunehmen. Sofern es nicht möglich sein sollte, die derzeitigen Unterstützungssätze aus finanziellen und arbeitsmarktpolitischen Gründen fortzusetzen, kann deren äußerste Ermäßigung, nicht aber ein Systemwechsel angeraten werden.

Ein grundsätzlicher Streit über die Zweckmäßigkeit der nach Lohngruppen gestaffelten Unterstützung in der Arbeitslosenversicherung besteht nicht. Es ist von unserem Bundesrat anerkannt und hat auch in der Gewerkschaftspraxis seine Kritik erfahren. Dieses Prinzip liegt dem Regierungsentwurf der Arbeitslosenversicherung zugrunde und hat die Zustimmung sowohl des Arbeitsausschusses des Reichswirtschaftsrates wie auch aller beteiligten Kreise gefunden. Streit und Kampf besteht nur über die praktische Durchführung dieses Prinzips, d. h. darüber, wie diese Lohnstufen abgegrenzt sein sollen und wie hoch die Unterstützung bemessen werden soll. Wo nicht über das Prinzip, sondern über seine Anwendung in Form besteht ein Streit. Das gilt sowohl für die kommende Versicherung wie auch für die jetzt im Rahmen der Erwerbslosenfürsorge zu findende Lösung.

Als die Gewerkschaften die Forderung stellten, schon jetzt das für die Arbeitslosenversicherung geplante System der Unterstützungsberechnung als sogenannte „Zwischenlösung“ einzuführen, verbanden sie damit nicht nur den Willen, den geplanten Abbau der Unterstützung zu verhindern, sondern darüber hinaus die Unterstützung der Erwerbslosen als Ganzes zu verbessern. Die Regierung akzeptierte die „Zwischenlösung“. Sie stellte dabei die Bedingung, daß die derzeitigen Aufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge durch die Systemänderung nicht erhöht werden dürfen. Die Aufwendungen für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge betragen zurzeit rund 120 Millionen Mark monatlich. Davon fließen rund 40 Millionen Mark aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so daß etwa 80 Millionen Mark monatlich zugeschoffen werden müssen, und zwar je zur Hälfte aus Reichs- und Landesmitteln. Daneben sind natürlich die Aufwendungen für die produktive Erwerbslosenfürsorge aus öffentlichen Mitteln zu decken. Die Regierung erklärte, daß diese Belastung das äußerste Maß darstelle und daß eine neue Regelung keinesfalls erhöhte öffentliche Zuschüsse notwendig machen dürfe. Die Gewerkschaften können diesen letzten Grundgedanken nicht anerkennen. Die Wirtschaftskrise macht weitgehende Fürsorge unerlässlich. Wenn die Aufwendungen entsprechend steigen, müssen sie getragen werden. Eine ungenügende Erwerbslosenfürsorge zwingt, wenn man nicht die Millionen der Erwerbslosen zugrunde gehen lassen will, wenn man diese kostbare Arbeitskraft erhalten will, den Mangel der Erwerbslosenfürsorge durch Leistungen der allgemeinen Fürsorge auszugleichen. Dieses geschieht heute schon in sehr weitgehendem Maße, und es wird künftig, wenn nicht eine genügende neue Regelung herbeigeführt wird, in noch viel weiterem Maße geschehen müssen. Die dafür notwendigen Mittel fallen natürlich nicht vom Mond, sondern müssen letzten Endes auch aus dem Ertrag der Wirtschaft fließen.

Die Regierung legte nach wiederholten Änderungen einen Entwurf vor, der folgende Aufstellung vorsah:

Lohnklasse	Einkommen wöchentlich	Einheitslohn
I	bis zu 12 M	12 M
II	12-18 "	15 "
III	18-24 "	21 "
IV	24-30 "	27 "
V	über 30 "	33 "

Von dem Einheitslohn sollte der Ledige 40 Prozent als Unterstützung, Erwerbslose unter 18 Jahren der Lohnklasse III bis V nur 35 Prozent erhalten, der Familienzuschlag sollte für Frau und Kinder je 5 Prozent betragen, wobei die Unterstützung in keinem Fall 65 Prozent des Einheitslohnes übersteigen sollte. Inzwischen hat sich auch der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates mit der geplanten „Zwischenlösung“ beschäftigt. Ein Kompromißantrag fand gegen die Arbeitgeber eine geringe Mehrheit, wonach die Lohnstufen nach den Grundätzen des Regierungsentwurfes für die Arbeitslosenversicherung bemessen werden sollten, nämlich:

Lohnklasse	Einkommen wöchentlich	Einheitslohn
I	bis zu 12 M	12 M
II	12-18 "	15 "
III	18-24 "	21 "
IV	24-30 "	27 "
V	über 30 "	33 "

Auf der Delegiertenversammlung des Gewerksvereins deutscher Metallarbeiter machte Regierungspräsident König-Ansberg wichtige Mitteilungen über Stilllegungen im Industriegebiet. Der Höhepunkt der Stilllegungen sei noch nicht erreicht. Es lägen ihm eine große Zahl von Stilllegungsanträgen vor. In den nächsten Tagen würden die Verhandlungen mit dem Bönitz inörde geführt. Man werde wahrheitsgemäß mit der Stilllegung dieses großen Werkes zu rechnen haben. Auch andere große Werke beabsichtigen Stilllegung oder starke Abbaumaßnahmen, und zwar werde erklärt, die Produktion im westfälischen Industriegebiet sei wegen der Höhe der Transportkosten zu teuer geworden. Sie müßte an den Rhein heran, um billiger verfrachten zu können. Werde keine Möglichkeit geschaffen, die Industrie zu unterstützen, dann müsse man mit der Abwanderung der Großindustrie rechnen. Der Bergbau habe bereits den Anfang gemacht; die großen Eisen- und Stahlwerke würden folgen. Zum Schluss forderte der Redner geschickliche Maßnahmen gegen unberechtigte Werksstilllegungen.

Trotzdem der Reichstag den sozialdemokratischen Antrag angenommen hat, wonach ein Ausschuss zur Prüfung und Genehmigung von Stilllegungen eingesetzt und die entlassenen Arbeiter entschädigt werden sollen, hat der Herr Reichswirtschaftsminister, obgleich schon einige Wochen ins Land gegangen sind, noch keine Mitteilung gemacht über seine Stellungnahme zu dieser Frage. Verprochen hat er diese Mitteilung, wenn Reichsrat und Reichstag zu der Frage Stellung genommen haben würden. Wir warten auf die Antwort, Herr Minister!

Die Gewerkschaften, die dem neuen Montantrakt angehören, haben sämtlichen kaufmännischen und technischen Angestellten gekündigt. Berührend wurde dazu mitgeteilt, daß diese Kündigungen nur formale Bedeutung hätten, da die neue Gesellschaft neue Verträge abschließen müsse. Die Angestelltenorganisationen konnten sich mit solchen Verfügungsversuchen natürlich nicht zufrieden geben. Es fand deshalb eine Besprechung der Abvertreter mit Generaldirektor Dr. Wöglger statt. Generaldirektor Dr. Wöglger unterstrich eingangs seiner Ausführungen noch einmal die Feststellung, daß die Kündigung nur formalen Charakter habe. Er habe mit den in Frage kommenden Instanzen, u. a. mit dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf und dem Gewerberat, wegen der juristischen Seite der Angestelltenverhältnisse bei den Vereinigten Stahlwerke - A.-G. Rücksprache genommen. Beide haben erklärt, daß zum Abschluß eines neuen Dienstvertrages mit den Vereinigten Stahlwerke - A.-G. die Lösung der bestehenden Dienstverträge der Angestellten durch Kündigung erfolgen müsse.

Gewerkschaftssekretär Süß vom Fabrikum stellte Generaldirektor Wöglger unmittelbar die Frage, ob die Abfrist bestes, die Bestimmungen des Tarifvertrages, soweit sie Inhalt des Einzeldienstvertrages geworden sind, etwa abzuändern und außer Kraft zu setzen. Er stellte weiter die Frage, ob die Vereinigte Stahlwerke - A.-G. an Stelle der bisherigen Firmen Mitglieder der Nordwestlichen Gruppe des Verbandes der Eisen- und Stahlindustriellen und des Zechenverbandes werden und damit den Tarifvertrag anerkennen. Die letzte Frage bejahte Dr. Wöglger. Er erklärte, daß nicht daran gedacht werde, die tarifvertraglichen Bestimmungen abzuändern. Es könne allerdings bei einzelnen Werken die Notwendigkeit vorhanden sein, auch Entlassungen vorzunehmen. Es befänden zurzeit Verträge mit einzelnen Angestellten, die mit einer Gültigkeitsdauer von 5 bis 10 Jahren abgeschlossen sind und Bestimmungen enthalten, die weit über die in den Tarifverträgen festgelegten Bestimmungen hinausgehen. Es müßten einheitliche Dienstverträge mit den Angestellten abgeschlossen werden.

Gramm - Essen vom „Butab“ schmit die Urlaubsfrage an, weil durch die Kündigung der alten Verträge und durch die Neuabschlüsse eine Kürzung der bisherigen Urlaubszeiten eintreten könne. Generaldirektor Dr. Wöglger versicherte, daß Urlaubskürzungen nicht beabsichtigt seien, jedenfalls würde man hierbei großzügig verfahren.

Wie die Großzügigkeit aussehen wird, muß man abwarten. Aus dem obigen geht schon hervor, daß mancher Angestellter mit Verschlechterung seiner bisherigen Anstellungsbedingungen zu rechnen hat und daß auch Entlassungen eintreten werden.

Lohnklasse	Einkommen wöchentlich	Einheitslohn
I	bis zu 10 M	10 M
II	10-20 "	15 "
III	20-30 "	25 "
IV	30-40 "	35 "
V	über 40 "	40 "

Jedoch sollten für die Lohnklassen I bis III nicht 40, sondern 50 Prozent, für die Lohnklassen IV und V 40 Prozent des Einheitslohnes als Grundunterstützung für die Ledigen gezahlt werden. Außerdem war mit diesem Beschluß der weitere Beschluß verbunden, daß künftig von einer Prüfung der Bedürftigkeit der Erwerbslosen Abstand genommen werden soll. Auch der Beirat bei der Reichsarbeitsverwaltung beschäftigte sich eingehend mit der Frage. Seine Mehrheit stellte sich auf den Standpunkt, daß die Grundunterstützung in allen Lohnstufen nicht 40, sondern 50 Prozent, der Zuschlag für Frauen 10 statt 5 Prozent, der für Kinder unverändert 5 Prozent betragen soll und daß der Höchstbetrag dieser Unterstützung auf 80 Prozent des Einheitslohnes steigen könne. Außerdem fand ein Antrag, gegenüber dem Regierungsentwurf eine weitere Lohnstufe nach oben einzuführen, eine Mehrheit, während ein Antrag der Arbeitnehmer, zwei weitere Lohnstufen aufzusetzen, abgelehnt wurde.

Die Regierung hatte die ursprünglich bis zum 1. Mai befristeten Höchstätze inzwischen bis zum 22. Mai verlängert in der Hoffnung, bis dahin eine Lösung der hart umstrittenen Frage herbeizuführen. Letzteres gelang nicht. Die Regierung vermochte für ihren Entwurf, abgesehen von den Unternehmern und den Länderregierungen, keine Befürworter zu finden (für die Gewerkschaften war der Entwurf natürlich unakzeptabel). Sie hat daher nunmehr die zurzeit geltenden Höchstätze bis zum 3. Juli verlängert, und zwar ohne Änderung. Beabsichtigt war, schon jetzt die geltenden Bestimmungen dahin abzuändern, daß die Unterstützung keinesfalls 75 Prozent des bisher vom Erwerbslosen bezogenen Lohnes übersteigen solle. Dieses ist zunächst abgewehrt. Damit ist die Frage natürlich nicht entschieden, sondern nunmehr muß der Reichstag bis Ende Juni eine Lösung finden. Fast scheint es, als habe die Regierung den Gesichtsmaß an der „Zwischenlösung“ verloren und als rechne sie damit, ohne die von den Gewerkschaften geforderte Lösung herbeizuführen, Anfang Juli (wo das Parlament ohnehin in die Ferien geht) eine weitere Verlängerung der zurzeit geltenden Regelung herbeizuführen, um dann erst im Herbst, und zwar möglichst durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz, eine definitive Lösung zu finden. Damit können sich die Gewerkschaften nicht abfinden. Sie müssen verlangen, daß bereits bis Ende Juni eine für die Erwerbslosen tragbare neue Regelung der Unterstützungssätze gefunden wird.

Diese neue Regelung kann sich aus den eben entwickelten Gründen nur auf dem Boden einer nach Lohngruppen gestaffelten Unterstützung bewegen. Es sei denn, die Regierung und die Unternehmer seien beide bereit, von ihrer anglistischen Furcht, daß Unterstützung und Lohn sich gelegentlich überschneiden, abzulassen und auf dem Boden des bestehenden Systems einer Verbesserung der Unterstützung zuzustimmen und die bisherigen Mißbräuche im bestehenden System zu verhindern. Da beide dieses natürlich nicht wollen, bleibt nur der von den Gewerkschaften gewählte Weg.

# Die Stilllegung des Ruhrgebiets.

## Zur Lage auf den staatlichen Gruben

in Reddinghausen hat der Gesamtbetriebsrat eine Entschließung angenommen, um deren Veröffentlichung er uns ersucht. Sie lautet:

### Entschließung.

„Seit Ueberführung der staatlichen Zechen Reddinghausen in eine Aktiengesellschaft wird der in den letzten Jahren getätigte Abbau der Arbeiter und Angestellten ununterbrochen weiter fortgesetzt. Gegenüber dem Monat Dezember 1925 ist die Belegschaft bis heute um weitere 3000 Mann eingeschränkt worden. Seit Abbruch des passiven Widerstandes sind 11 500 Mann von den Arbeitern und Angehörigen bereits entlassen. In den letzten Tagen hat der Demobilisationskommissar für die Zechen Rheinbaben einen weiteren Abbau der Kokerei Belegschaft um 60 Mann zugestimmt. Die gleiche Behörde genehmigte vor einigen Wochen den Abbau von 500 Arbeitern und 30 Angestellten für die Zechen Walsrop. Weitere einschneidende Einschränkungen sind für die Schachtanlage Möller zu erwarten; zurzeit stehen dortselbst etwa 80 Mann in Kündigung. Die Schachtanlage Zwedel soll trotz ihres hohen Effizienzes und der geringen Lohnkosten durch gewaltige Einschränkungen über Tage betroffen werden. Es besteht lebhafteste Beunruhigung, ob diese Schachtanlage völlig stillgelegt werden soll. So kann und darf es mit den staatlichen Betrieben nicht weitergehen. Die Belegschaft arbeitet seit Jahr und Tag unter Aufbietung aller Kräfte. Es wird ihr fast Unmenschliches sowohl an Leistungen als auch an Behandlung zugemutet. Wenn eine gemüthliche Solthöhe erreicht ist, werden sofort die Ansprüche weiter gestellt — immer mit der Drohung: „Erreichen wir die gewünschte Leistung nicht, müssen weitere Kündigungen oder gar Stilllegungen erfolgen.“ Neben dieser dauernden Spannung und Unruhe ist der Druck auf Angestellte und Arbeiter unerträglich. Nur die Befürchtung, ihre Brotstiele nicht zu verlieren, hat bis heute Arbeiter und Angestellte zur Zurückhaltung bewegt. Die Gefahr, daß sich die bedrückten Gemüter Luft machen, rückt näher. Innerhalb der Belegschaften steigt sich mehr und mehr die Auffassung, daß die Verhältnisse nur deshalb so auf die Spitze getrieben werden, um eines Tages die Staatszechen in die Hände des Privatkapitals wandern zu lassen. Besonders große Erregungen sind durch die Ausführungen des Oberbergbauplatmanns Schanz im Hauptauschuß des Landtages wegen Walsrop hervorgerufen worden, weil über die Zukunftswirtschaft nicht mit Durchsichtszahlen, sondern mit den unglücklichsten Angaben gearbeitet worden ist. Auch die dort erfolgten Anweisungen, für die Abgebauten sei anderweitig gesorgt, sind unverständlich, weil sie sämtlich der Erwerbslosenfürsorge anheimgefallen sind. Es steht einmündig fest, daß die staatlichen Schachtanlagen sowohl bezüglich ihrer Leistungen als auch der Höhe der Lohnkosten den Vergleich mit anderen Privatzechen jederzeit aufnehmen können. Die Beobachtungen auf den privaten Schachtanlagen zeigen aber immer wieder, daß dort nicht allein ohne Feiertage, sondern teilweise sogar mit Ueberstunden gearbeitet wird, während die Staatszechen immer wieder Feiertagen einlegen und abbauen. Der Gesamtbetriebsrat weiß darauf hin, daß die hiesigen Schachtanlagen zu den modernsten des Ruhrreviers gehören und durchschnittlich auf 4000 T. Leistung eingestellt sind. Je mehr die Belegschaften eingeschränkt werden, desto ungenügender müssen sich die Rentabilitätsverhältnisse entwickeln. Es ist unmöglich, so die Verhältnisse sich einfach weiter entwickeln zu lassen. Schließlich können Anlagen, deren Aufbauwert je 50 bis 60 Millionen Mark beträgt, nicht einfach stillgelegt werden. Die parlamentarischen Körperschaften müssen mit allen Mitteln bestrebt sein, einem solchen Ende vorzubeugen.“

Der Gesamtbetriebsrat erwartet, daß nach Erledigung der zurzeit im Gange befindlichen Kündigungen durch ein Verbot der weiteren Abbau unterbunden wird. Er erwartet weiter, daß gegebenenfalls die Staatsregierung Kredite zur Verfügung stellt, um über die augenblicklichen Schwierigkeiten hinwegzukommen. Die maßgebenden Regierungsstellen müssen den jehährten Druck auf ihre Unterorgane ausüben, um diese zur reiflichen Anordnung ihres notwendigen Brennmaterials bei den hiesigen staatlichen Zechen zu bewegen. Durch die Bildung des großen Stahlrautes im Ruhrrevier wird abermals begründet und bewiesen, daß wir als Staatszechen ein unbedingtes Recht auf alle Vorkantungen an Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe haben und diese unbedingt für uns in Anspruch nehmen müssen.“

# Fragen der Arbeiterversicherung.

## Die Unfallversicherung. Grundsätzliche Entscheidungen.

Durch das Aenderungsgesetz in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 erhielten eine Anzahl der Bestimmungen grundlegende Aenderungen mit rückwirkender Kraft. Gleichzeitig wurden neue Vorschriften hinsichtlich der Leistungen eingeführt. Die Berufsgenossenschaften stehen diesen Neuerungen nicht wohlwollend gegenüber und verweigern in vielen Fällen die Zahlung, so daß die Oberversicherungsämter und auch das Reichsversicherungsamt sehr arg in Anspruch genommen werden müssen. Auch mit den nachfolgenden beiden Fällen, die wir dem „Kompas“ vom 20. Mai 1926 entnehmen, mußte sich das Reichsversicherungsamt beschäftigen und fällte folgende Entscheidung:

„Der schon im Jahre 1898 — also unter der Herrschaft des ersten Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1884 — infolge eines Unfalls völlig erblindete und dadurch hilflos gewordene Bergarbeiter B. hatte jahrelang von der Knappschaftsberufsgenossenschaft die Vollrente bezogen. Eine Hilflosenrente kannte das erste Unfallversicherungsgesetz nicht. Nach Inkrafttreten des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. 6. 1900, welches in § 9 Abs. 3 bei Hilflosigkeit eine Hilflosenrente, die über den Jahresarbeitsverdienst hinausgeht, einführt, hatte B. im Jahre 1907 beantragt, ihm die Hilflosenrente zu bewilligen, war damals aber in allen Instanzen abgewiesen worden, weil nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Aenderung von alten Renten an den Nachweis einer Veränderung der für die Rententeststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse gebunden war, bei B. aber derselbe Zustand wie auch schon früher bestand. Mithin hat das Aenderungsgesetz vom 14. 7. 1925 die Vorschriften über Hilflosenrente wieder beseitigt und in seinem § 558 c bei Hilflosigkeit des Verletzten eine Pflege eingeführt. Das Pflegegeld ist neben der Rente zu zahlen. Nach Artikel 134 des neuen Gesetzes gelten die neuen Vorschriften über die Pflege vom 1. 7. 1925 an auch für die Ansprüche aus Unfällen, die sich vorher ereignet haben. Aus dem Wortlaut der neueren Gesetzesbestimmung konnte aber nicht mit Sicherheit entnommen werden, ob die neuere Bestimmung auch für Verletzte gelten sollte, die bisher eine Hilflosenrente trotz tatsächlich vorhandener Hilflosigkeit noch gar nicht bezogen hatten. Als B. daher nach Verkündung des Aenderungsgesetzes zum zweiten Male Entschädigung für seine infolge des Unfalls eingetretene Hilflosigkeit — nunmehr in Form von Pflegegeld — verlangte und mit diesem Ansprüche von der Berufsgenossenschaft abgewiesen worden war, legte das im Berufungsverfahren von B. angerufene Oberversicherungsamt die Berufung dem Reichsversicherungsamt zur Verbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung gemäß § 1693 RVO. vor. Das Reichsversicherungsamt erkannte dahin, daß dem Ansprüche auf Pflege weder entgegensteht, daß vor dem 1. 7. 1925 eine Hilflosenrente nicht gewährt war, noch daß sich der Unfall unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. 7. 1884 ereignet hat, welches eine Hilflosenrente nicht kannte.“

### Gründe:

Die Abgabe an das Reichsversicherungsamt gemäß § 1693 der RVO. und Artikel 153 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 ist an sich begründet, da nach § 1700 Nr. 1 der RVO. der Status anzuschließen ist, wenn es sich um Krankenbehandlung im Sinne des § 558 Nr. 1 handelt, die nach § 558 b auch die Gewährung von Pflege umfaßt, ferner der Status auch gegenüber dem Umrrechnungsbeihilfe vom 28. September 1925 durch Artikel 153 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 ausdrücklich für unzulässig erklärt ist und es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

In der Sache selbst konnte der Auffassung der Beklagten und des Oberversicherungsamts nicht beigetreten werden. Artikel 134 des mehrfach erwähnten zweiten Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung schreibt vor, daß die neuen Vorschriften über Pflege und Anfallspflege vom 1. Juli 1925 an auch für Ansprüche aus Unfällen gelten, die sich vorher ereignet haben. Schon gegenüber diesem Wortlaut des Gesetzes erhebt sich nicht anständig, die Vorschriften über Pflege auf solche Unfälle nicht anzuwenden, die sich vor dem 1. Oktober 1900, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend Aenderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573) und unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ereignet haben, das eine Hilflosenrente nicht kannte; denn das Gesetz hat nach seinem klaren Wortlaut sämtliche Unfälle ohne Rücksicht auf den Tag des Unfalls treffen wollen. Wenn so wie für die vor dem 1. Oktober 1900 eingetretenen Unfälle ein neuer Jahresarbeitsverdienst mit Wirkung vom 1. Juli 1925 festzustellen ist (zu vergleichen Artikel 141), gilt das auch für die neuen Vorschriften über Pflege. Wenn die Beklagte und das Oberversicherungsamt meinen, daß die neuen Vorschriften über Pflege an die Stelle der Hilflosenrente getreten seien, so übersehen sie, daß im Gegensatz zu dem bisherigen Recht, das nach dem § 560 der RVO. in der alten Fassung im Falle der Hilflosigkeit die Rente erhöhte, das neue Gesetz eine Erhöhung der Rente für den Fall der Hilflosigkeit überhaupt nicht kennt. Die Gewährung von Pflege ist vielmehr, wie sich aus § 558 b Nr. 3 der RVO. zweifelsfrei ergibt, ein Teil der Krankenbehandlung. Die Frage des Anspruchs auf Krankenbehandlung ist aber selbstverständlich völlig unabhängig davon, ob bisher eine Hilflosenrente gewährt war oder nicht.

Die Bezugnahme der Beklagten auf die Ausführungen in dem Kommentar von Roemer zu dem zweiten Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung (Berlin 1925) in Anmerkung 2 zu § 558 c der RVO. Seite 13 und Anmerkung 1 zu Artikel 9 auf Seite 24 ist verfehlt. Aus der von Roemer gegebenen Auslegung läßt sich der von der Beklagten gezogene Schluß nicht herleiten.

Wenn überhaupt noch ein Zweifel über die Auslegung des Artikels 134 möglich ist, so wird er durch die Entscheidungsgeschichte der neuen Vorschriften über Pflege beseitigt. In dem dem Reichsversicherungsamt am 25. März 1925 zugewandten Referentenentwurf des zweiten Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung war die Hilflosenrente beibehalten, aber in Artikel 96 ausdrücklich vorgesehen, daß die Vorschriften der RVO. über Krankenbehandlung bei Hilflosigkeit nurmehr ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls oder den Eintritt der Hilflosigkeit gelten sollten, und zwar auch dann, wenn der Unfall vor dem 1. Oktober 1900 eingetreten ist. Die Hilflosenrente auf Grund der bisherigen Vorschriften bereits rechtskräftig abgelehnt war. In der Begründung zu dieser Gesetzesvorlage wird ausgeführt, es sei wichtiger als hätte empfunden worden, daß nach der bisherigen Rechtslage ein Rentenzugang, der schon vor dem 1. Oktober 1900 hätte eingetreten sein, die Hilflosenrente nicht bezogen konnte, und daß es sich daher empfiehlt, alle Hilflosen ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls gleichmäßig zu behandeln (zu vergleichen Seite 23 der Begründung zu dem Entwurf eines zweiten Gesetzes über Aenderungen in der Unfallversicherung).

In der vom Reichstag vorgelegten Vorlage war bereits die Abschaffung der Hilflosenrente vorgesehen und die Gewährung

von Pflege als ein neuer Teil der Krankenbehandlung vorgesehen. Bei dieser Sachlage erübrigte es sich, in die Vorlage eine dem vorerwähnten Artikel 96 des allerersten Entwurfes entsprechende Vorschrift aufzunehmen, weil nach Abschaffung der Hilflosenrente und Neueinführung der Pflege als Teil der Krankenbehandlung ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen konnte, daß die Pflege allen Berufsgläubigen ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen zu gewähren sei.

Aus allen diesen Gründen war auf die Berufung des Klägers der Bescheid der Beklagten vom 28. September 1925 abzuändern und die Beklagte auch zur Gewährung von Pflege zu verpflichten. In welcher Form die Beklagte die Pflege gemäß § 558 c der RVO. gewähren will, wird sie in einem besonderen Bescheide festzustellen haben.“

## Ein anderer Fall.

Der Bergmann B. in B. bezog von der Knappschaftsberufsgenossenschaft für die Folgen eines sehr schweren Betriebsunfalles vom 5. August 1910 wegen völliger Hilflosigkeit infolge einer Rückenmarkerkrankung mit Lähmung beider Beine die volle Hilflosenrente in Höhe von 100 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes im Betrage von monatlich 126,85 M. Nachdem durch das zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 die bisherigen Vorschriften über Hilflosenrente vollständig beseitigt und bei Hilflosigkeit etwas ganz Neues, nämlich neben der Rente eine Pflege des hilflosen Verletzten eingeführt worden war, rechnete die Berufsgenossenschaft gemäß Artikel 141 des neuen Gesetzes die Rente des B. um und gewährte ihm vom 1. Juli 1925 ab:

- 1. die Vollrente (¼ des Jahresarbeitsverdienstes) gleich monatlich . . . . . 86,97 M.
- 2. die Kindergelbzulage für vier Kinder gemäß § 559 b der RVO. gleich monatlich . . . . . 34,76 M.

Zusammen monatlich 121,73 M.

Außerdem bewilligte sie dem B.

- 3. an Pflege monatlich . . . . . 8,72 M.

so daß B. ausgezahlt erhielt monatlich 130,45 M. Das Pflegegeld war auf monatlich 8,72 M. deshalb festgesetzt worden, weil bei höherer Bemessung dieselben die Bezüge den Monatbetrag des auf 130,45 M. pro Monat, 1565,40 M. pro Jahr umgerechneten Jahresarbeitsverdienstes des B. überstiegen hätten. Das neue Gesetz enthält allerdings keine Vorschrift, nach welcher die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen (Rente und Kindergelbzulage und Pflegegeld) den umgerechneten Jahresarbeitsverdienst

des Verletzten nicht übersteigen dürfen, der § 559 b schreibt es ausdrücklich vor, daß Rente und Kindergelbzulage (also ohne Pflegegeld) den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen sollen. Die Berufsgenossenschaft und auch das Knappschafts-Oberversicherungsamt waren daher der Ansicht, daß bei Hilflosigkeit wie nach den bisher gültigen Bestimmungen der volle Jahresarbeitsverdienst die gesetzliche Höchstleistung darstellen solle. Das Reichsversicherungsamt, welches gemäß § 1693 RVO. um eine grundsätzliche Entscheidung angegangen wurde, erkannte jedoch aus folgenden Gründen dahin, daß das Pflegegeld ganz unabhängig von der Höhe des umgerechneten Jahresarbeitsverdienstes festzusetzen

### Gründe:

Die Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt nach Artikel 153, 155 des Gesetzes vom 14. Juli 1925 und § 1693 der RVO. zulässig.

In der Sache selbst konnte der Senat der Auffassung der Beklagten und des Oberversicherungsamts nicht beipflichten. Insbesondere geht die Bezugnahme des Oberversicherungsamts auf den § 560 der RVO. alter Fassung fehl. Das neue Recht, das in § 560 a. a. O. vorgesehene Hilflosenrente überhaupt nicht mehr. Die in den §§ 558 b Nr. 3, 558 c der RVO. neu eingeführte Pflege ist nicht ein Bestandteil der Rente, sondern der Krankenbehandlung (§ 558 b Nr. 3). Deshalb kam eine Vorschrift, wie sie für die einen Teil der Rente bildenden Kindergelbzulagen (§ 559 Abs. 4) in § 559 b Abs. 1 letzter Satz der RVO. getroffen ist, für die Pflege nicht in Betracht. Nach § 558 c der RVO. besteht die Pflege nicht in der Bestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder in der Zahlung eines Pflegegeldes von 20—75 M. monatlich. Ebensovienig wie die Beklagte im Falle der Gewährung von Hauspflege die ihr durch Bestellung eines Krankenpflegers usw. entstehenden Kosten auf die Rente verrechnen könnte, ist dies bei Bewilligung eines baren Pflegegeldes der Fall. Auch das Pflegegeld trägt nach dem Aufbau des neuen Gesetzes den Charakter einer Sachleistung (zu vergleichen auch Roemer in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“ 1925, Seite 329 und Schrader, „Die landwirtschaftliche Unfallversicherung“ Berlin 1926, Anmerkung 8 zu § 930 [558 c] der RVO.).

Die Auffassung der Beklagten und des Oberversicherungsamts, daß Rente, Kindergelbzulagen und Pflegegeld zusammen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen dürfen, würde auch bei dem Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte Folge haben, daß infolge der Vorschrift des § 559 b Abs. 1 letzter Satz der RVO., nach der die Rente einschließlich der Kindergelbzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen darf, in vielen Fällen ein völlig hilfloser Rentenempfänger nicht mehr erhalten würde, als ein nicht hilfloser Verletzter mit der gleichen Zahl von Kindern.“

# Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

## Zum Begriffe der örtlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts.

Die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts richtet sich nach dem Sitz des Betriebes, nicht nach dem Sitz der Hauptverwaltung. Landgericht I, Berlin, III.-B. 23. S. 204. 25 zu 8.

Z a t h e a n d. Der Beklagte war auf der der Klägerin gehörenden Grube Brigitta in Hoyerwerda (Kr. Hoyerwerda) als Tiefbauhauer beschäftigt. Am 3. 10. 1925 wurde er wegen Verleumdung der Grubendirektion fristlos entlassen. Dagegen hat der Beklagte beim Kreisgewerbegericht Hoyerwerda als Arbeitsgericht Klage erhoben. Die Klägerin hat ihren Sitz in Berlin. Sie hat vor dem Gewerbegericht Berlin Klage erhoben und die Feststellung begehrt, daß die fristlose Entlassung des Beklagten zu Recht erfolgt sei. Sie hat beantragt, 1. festzustellen, daß die fristlose Entlassung des Beklagten zu Recht erfolgt sei, 2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Er macht örtliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts Berlin geltend.

Durch Urteil vom 25. November 1925 hat das Gewerbegericht Berlin die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 21. Dezember 1925 Berufung eingelegt, die sie am 13. Januar begründet hat.

Sie beantragt, das Urteil des Gewerbegerichts Berlin aufzuheben und das Gewerbegericht Berlin zur Entscheidung des Rechtsstreits für zuständig zu erklären.

Der Beklagte beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Der an sich zulässigen, form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung war der Erfolg zu verhängen.

Das Gewerbegericht Berlin ist örtlich unzuständig. Nach § 27 I des Gewerbegerichtsgesetzes ist auch dasjenige Gewerbegericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Niederlassung im Sinne des § 27 GG. ist nicht der Sitz der Hauptverwaltung eines Unternehmens, sondern die Stelle, an der die für das jeweilige Arbeitsverhältnis in Frage kommenden dauernden Einrichtungen zum Betriebe getroffen sind. Selbständige Vertretungsmacht braucht die betreffende Niederlassung nicht zu haben. Dies erklärt sich aus dem Sinne des Gesetzes heraus, das dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geben will, am Orte seiner Beschäftigung Recht zu nehmen, und ihn nicht zwingen kann, bei Klagen des Arbeitgebers an einem entfernt gelegenen Ort zu verhandeln, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Gewerbegerichtsgesetz, das das Auftreten von Beholungsbefugten einräumt, ein unmittelbares Verhandeln der eigentlichen Parteien anstrebt.

Der Beklagte ist für die Grube Brigitta in Hoyerwerda angestellter Arbeiter und auch von dort entlassen worden. Die Grube hat eine eigene Direktion, der in Fragen der Arbeitsaufnahme und Entlassung eigene Entscheidung und Selbständigkeit zusteht. Daher ist die Grube Brigitta gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 27 GG. Das Gewerbegericht Berlin hat seine Unzuständigkeit mit Recht ausgeprochen.

Mit diesem Urteil ist ein fristlicher Versuch eines Unternehmens gescheitert. Derselbe wollte nichts geringeres, als den Betriebsangehörigen praktisch die Möglichkeit zur Verfolgung ihrer Arbeitsansprüche rauben. Hoyerwerda liegt im Schieferen. Die materielle Lage der Arbeiterschaft macht es dieser natürlich unmöglich, in Berlin angelegte Termine einzuhalten. Wäre der Versuch gelungen, so hätte sich der Unternehmer wohl in den meisten Fällen von den Rechtsansprüchen seiner Betriebsangehörigen befreien können. Mit Hilfe der wirtschaftlichen Macht wäre das Recht verweigert worden. Die Klage ist bezeichnet für die Mentalität wohl des größten Teiles der deutschen Unternehmer.

## Diebstahl und fristlose Kündigung.

Die Aneignung hängengebliebener Kleidungsstücke seitens eines Kautenwärters mit der Absicht, sie zu veräußern, berechtigt nicht zur fristlosen Kündigung.

Das Verhalten mag pflichtwidrig sein und eine Klage verdient haben.

Urteil des Landgerichts Dortmund vom 4. März 1926 — II. 1. S. 320/25.

Aus der Begründung führen wir folgendes an:

„Auf Grund der erneuten Beweisaufnahme steht nur fest, daß der Beamte Morl mit dem Kläger bei einer Revision am 7. Juli zurückgelassene Kleidung vorgefunden und nach Rücksprache mit dem Betriebsführer dem Kläger aufgetragen hat, das Zeug aufzubewahren und daß er am folgenden Sonntag auf Simeus eines anderen Kautenwärters das Zeug in einer verpackten Kiste vorgefunden hat. Bei seiner Vernehmung hat der Kläger zugegeben, daß er das Zeug habe mitnehmen und einer alten Witwe schenken wollen. Gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden soll er auch noch geäußert haben, seine Frau wolle das Zeug nicht haben, er wolle es armen Leuten schenken. Auf Grund dieses Sachverhalts konnte das Gericht nicht feststellen, daß der Kläger versucht hat, sich unbefugterweise Sachen anzueignen. Denn wenn im allgemeinen der Kautenwärter als die für die Beaufsichtigung der Kauten bestellte Person die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß die in den Kauten niedergelegten Sachen dort verbleiben und nicht fortkommen, muß er auch die zurückgelassenen Sachen aufbewahren, damit sie an den Eigentümer auf Anforderung zurückgegeben werden können und er schließlich auch rechtlich nicht bestraft ist, die Sachen sich anzueignen und zu verwerfen, sondern dieses nur der Zechenverwaltung zusteht, so hat es sich doch vorliegend um ganz wertlose Sachen gehandelt, um die sich sonst wohl kaum die Zechenverwaltungen zu kümmern pflegen und deren Freisetzung im allgemeinen den Kautenwärtern überlassen zu bleiben pflegt, nachdem sie eine gewisse Zeit aufbewahrt sind. Vorliegend hat nun der Kläger aber die Sachen nicht fortgebracht, sondern sie zunächst nur in Verwahrung genommen, wobei allerdings er auch die Absicht gehabt haben mag, sie dem Zugriff insbesondere auch anderen Kautenwärtern gegenüber zu entziehen. Dagegen ist nicht festgestellt, daß der Kläger die Absicht gehabt hat, selbst aus der Verwertung einen Vorteil zu ziehen, sondern es steht trotz der Äußerungen der Betriebsratsmitglieder nur fest, daß er sie hat schenken wollen. Unter diesen Umständen konnte die Absicht einer unbefugten Aneignung, eines Diebstahlsversuchs nicht als angezogen nachgewiesen werden. Das Verhalten des Klägers mochte pflichtwidrig sein und eine Klage verdient haben, ein Anlaß zu einer fristlosen Entlassung im Sinne des § 22 Abs. 1 ArbZ. hat es jedoch nicht.“

Anmerkung: Wenn in vorstehender Sache der betroffene Arbeiter auch abgestraft hat, so warnen wir trotzdem nachdrücklich vor einer Nachahmung dieses Beispiels. Es dürfte nicht immer so leicht sein, die richtige Grenze dafür zu finden, wo die Aneignung aus mißbräuchlichen Gründen (Verschwendung an Arme) aufhört und der Diebstahlsversuch beginnt. Außerdem mußte in obigem Falle die Weiterbeschäftigung nur deshalb erfolgen, weil es sich um einen schwerbeschädigten handelte, für die einen Betriebsräten ähnlicher, besonderer Entlassungsschutz besteht. Alle anderen Arbeiter, die solchen Schutzbestimmungen nicht unterliegen, brauchen nicht weiterbeschäftigt zu werden. Für diese kann bestenfalls der Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. die Entschädigungssumme gem. § 87 ArbZ. erreicht werden.

# Aus dem Kreise der Kameraden.

## UNSERE TOTEN

**Zahlstelle Gelsenkirchen VI.** Zwei treue Funktionäre und 89er Kameraden, Fritz Naumann und Jakob Müller, wurden unseren Reihen durch den Tod entrissen. Das Andenken dieser Kameraden werden wir stets in Ehren halten!

**Zahlstelle Werne bei Bochum.** Einer unserer Besten, der Gründer der Zahlstelle Werne des W.B.V. und mannigfacher Funktionär, Kamerad Heinrich Dieb, wurde nach langem, schweren Krankenlager dahingerafft. Allen Mitgliefern war Kamerad Dieb ein leuchtendes Vorbild der Pflichttreue gegenüber seiner Klasse. Sein Wirken wird unvergessen bleiben!

**Zahlstelle Barmen (Sachsen).** Durch nidergehende Gesteinmassen wurde im Glückaufschacht unser Kamerad Alfred Kühne erschlagen. An den Folgen einer im Kriege erlittenen Verletzung starb der Kamerad Max Klingel. Beide Kameraden waren Funktionäre unseres Verbandes und waren vorbildliche Kämpfer für die Sache der Bergarbeiter. Ihr Andenken wird in dauernder Erinnerung bleiben!

**Zahlstelle Bodenmais (Bayerischer Wald).** Nach langer Krankheit starb unser Kamerad und Kassierer Georg Strohmeier. Seit 1906 organisiert, stand Strohmeier im Bayerischen Wald in der vordersten Reihe der Arbeiterbewegung, immer bereit, für die Sache der Arbeiter einzutreten. Die Kameraden werden sein Andenken in Ehren halten.

## Unkenntnis oder Absicht?

Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ veröffentlicht fortlaufend die Produktionsergebnisse des Ruhrbergbaues. Diese Zahlen werden durch Wolffs Telegraphen-Bureau weiter verbreitet und erscheinen deshalb in fast allen Zeitungen Deutschlands. Gegen eine Veröffentlichung der Produktionsergebnisse ist gewiß nichts einzuwenden, wenn sie objektiv erfolgt und nur zur Aufklärung und Information breiter Volksschichten dient. Der Herausgeber dieser Statistik, der höchstwahrscheinlich in der Redaktion des „Glückauf“, dem Organ des Bergbauvereins in Essen, zu finden ist, verfolgt aber mit der Bekanntgabe ganz andere Ziele, sonst dürfte er nicht gleichzeitig die Schichtzeit unter Tage mit der Produktion in Vergleich stellen. Dadurch soll der Unwissende erweckt werden: Die gesunkene Förderung ist auf die verkürzte Schichtzeit zurückzuführen, ergo muß sie verlängert werden! Diese Absicht muß im Interesse der schwer arbeitenden Belegschaft aufs schärfste zurückgewiesen werden. Zum besseren Verständnis und zum Beweise für die eben geäußerte Behauptung diene folgende Tabelle, die der „Rhein-Westf. Stg.“ (Nr. 345a vom 20. Mai) entnommen ist und die Schichtdauer unter Tage einschließlich Ein- und Ausfahrt in den einzelnen Jahren angibt:

**Kohlenförderung des Ruhrbezirks**  
(die arbeitstägl. Förderung ist in Klammern gesetzt).

	1913	1919		1925	1926
		8 1/2 Stb.	7 1/2 Stb. bis 8 Stb.		
Januar	To. 9 786 005	6 263 070	9 560 005	8 401 992	
Februar	„ (389 493)	(248 042)	(378 614)	(344 697)	
März	„ (383 088)	(226 282)	(349 873)	(335 432)	
April	„ (382 560)	(242 202)	(347 969)	(317 939)	
Mai	„ (353 445)	(288 859)	(345 651)	(323 242)	
Juni	„ (381 915)	(233 075)	(336 141)		
Juli	„ (375 939)	(248 030)	(326 335)		
August	„ (376 740)	(250 727)	(330 437)		
September	„ (372 938)	(253 085)	(335 383)		
Oktober	„ (366 484)	(257 256)	(339 634)		
November	„ (386 261)	(265 473)	(355 558)		
Dezember	„ (377 279)	(266 851)	(356 032)		
Januar-Dez.	To. 114 550 153	70 946 093	104 106 814		
Streikmonat	„ (379 840)	(235 701)	(344 297)		

Obige Aufstellung enthält nur die nackten Förderzahlen der einzelnen Jahre. Mit keinem Wort wird auf die Ursachen des Förderrückganges seit 1913 eingegangen. Man findet als Erklärung dafür die lakonische Bemerkung: „Sieben- bezw. Achtfünfteltag!“ Da aber hierdurch ein vollständig schiefes Bild über die wahren Ursachen des Förderrückganges entsteht, wird es notwendig sein, auf obige Zahlen etwas näher einzugehen.

Die Höhe der Produktion ist in erster Linie abhängig von der Zahl der beschäftigten Arbeiter. Im Durchschnitt des Jahres 1913 zählte der Ruhrbergbau 428 806 Belegschaftsmitglieder. Den höchsten Stand erreichte die Belegschaft im Jahre 1922 mit durchschnittlich 552 188 Mann. Seit dieser Zeit ist eine ständige Abnahme der Arbeitskräfte zu konstatieren, so daß Ende April 1926 nur noch 366 997 Mann beschäftigt wurden. Das bedeutet gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1922 einen Rückgang um 185 191 und gegenüber dem Jahre 1913 einen solchen um 61 809 Mann. Im Februar d. J. wurde von der Gesamtbelegschaft ohne Nebenbetriebe ein Förderanteil je Mann und Schicht von 1068 Kg. erzielt. Rechnet man rund 1000 Kg. oder eine Tonne einschließlich Nebenbetriebe, so würden also bei gleicher Belegschaft wie 1913 im Februar d. J. rund 45 207 To. je Tag mehr gefördert worden sein. Gefördert wurden mit der verkleinerten Belegschaft 335 432 Tonnen je Arbeitstag. Der durch die Verkleinerung der Belegschaft hervorgerufene Förderausfall von 45 207 To. hinzugezählt, ergibt eine Tagesförderung im Februar d. J. von 330 639 To. gegenüber 333 445 To. im Durchschnitt des April und 379 840 To. im Jahre 1913.

Schon dieser kurze Vergleich zeigt, daß die gesunkene Förderleistung mit der verkürzten Arbeitszeit nicht das geringste zu tun hat, daß im Gegenteil die Produktion in den letzten Monaten unter Berücksichtigung der verkleinerten Belegschaft höher ist als im lebigen Vorkriegsjahr 1913. Dabei sind die unzähligen Feiertage, die im Ruhrbergbau eingelegt werden mußten, nicht einmal mitberücksichtigt. Allein im Jahre 1925 betrug beispielsweise die Zahl der entgangenen Schichten (durch Abjaz- und Wagenmangel, Krankheit, Urlaub usw.) 17 781 666, denen allerdings 4 455 649 Schichten für Ueberarbeiter gegenüberstanden. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß letztere in der Hauptache von der Belegschaft über Tage (Sandwörter, Kokserearbeiter, Arbeiter der Nebenanlagen) verfahren wurden, während auf die eigentliche bergmännische Belegschaft weniger Ueberleistungen entfielen. Die Zahl der Feiertage geht auch aus der Differenz zwischen der Zahl der angelegten Arbeiter und der Sollarbeiter hervor. Die Zahl der Sollarbeiter wird ermittelt, indem die Zahl der verfahrenen Schichten abzüglich Ueberleistungen durch die Zahl der Arbeitstage dividiert wird. Während im Jahre 1925 durchschnittlich 433 567 Mann angelegt waren, betrug die Zahl der Sollarbeiter im Durchschnitt 374 864. Trotz der stark verkleinerten Belegschaft mußten auch in diesem Jahre zahlreiche Feiertage eingelegt werden, deren Zahl in den ersten vier Monaten d. J. 2 388 500 betrug. Auf Grund dieser Tatsachen ist ein Vergleich mit dem Jahre 1913 nicht möglich, da 1913 nicht nur keine Feiertage eingelegt, sondern im Gegenteil noch Millionen von Ueberleistungen verfahren wurden, so daß die Zahl der Sollarbeiter im Vergleich zu heute viel größer war als die Zahl der angelegten Arbeiter.

Ausschlaggebend für die Leistung der Belegschaft ist der Förderanteil, d. h. die Menge der Kohlen, die je Mann und Schicht gefördert werden. Dieser Förderanteil betrug im Jahre 1913 je Mann und Schicht der Gesamtbelegschaft ohne Nebenbetriebe 934 Kg., während er im Februar d. J. als letztem Berichtsmonat auf 1068 Kg. oder um 14,34 Prozent stieg. Ein noch günstigeres Bild zeigt der Förderanteil der übrigen Arbeiterkategorien, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

**Förderanteil je Mann und Schicht.**

Durchschnitt	Dauer		Dauer und Gehilfenschlepper		Untertagebelegschaft		Gesamtbelegschaft ohne Nebenbetriebe	
	kg	%	kg	%	kg	%	kg	%
Durchschnitt 1913 (8 1/2 Stb.)	1845	100,—	1768	100,—	1161	100,—	934	100,—
Februar 1926 (8 Stb.)	2298	124,55	2098	119,82	1329	114,47	1068	114,34

Obige Darstellung beweist das Gegenteil von dem, was die „Rhein-Westf. Stg.“ mit ihrer Tabelle sagen will. Statt eines Förderrückganges infolge der verkürzten Arbeitszeit ist der Förderanteil um 14 bis 25 Prozent gestiegen. Diese Steigerung konnte erreicht werden durch Einführung von technischen Neuerungen und durch ein maßloses Antriebsbestreben, wie es heute auf fast allen Schachtanlagen des Ruhrgebietes gehandhabt wird. Angesichts dieser Steigerung gegen die Bergarbeiter noch verdeckte Vorwürfe zu erheben, wie es in der oben zitierten Tabelle der Fall ist, muß als bedenkliche Zurschneidung der öffentlichen Meinung bezeichnet und entschieden zurückgewiesen werden.

## Benützt die Versicherungsinstitute der Arbeiterklasse!

Vom Vorstand der Volksfürsorge wird uns mitgeteilt, daß sich verschiedene private Versicherungsgesellschaften bemühen, die Ortsgruppen unseres Verbandes zum Abschluß von Kollektivversicherungen bei den Instituten zu veranlassen. Wir machen deswegen auf den Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Breslau, wonach Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall nur bei dem eigenen Unternehmen, nämlich der Volksfürsorge, abzuschließen sind, aufmerksam. Sachschadenversicherungen jeder Art haben in Zukunft ausschließlich bei der inzwischen neu errichteten Versicherungs-V.-G. Eigenhilfe zu erfolgen.

Wir bitten dringend, dafür Sorge zu tragen, daß dem Beschluß des Gewerkschaftskongresses entsprochen wird und sich auch möglichst viele Kameraden in den Dienst der beiden genannten Versicherungsgesellschaften stellen. Agitationsmaterial ist beim Vorstand der Volksfürsorge in Hamburg 5 abzufordern.

## Oberbergamtsbezirk Dortmund.

### Der Arbeitsmarkt in Westfalen und Lippe.

Die Arbeitsmarktlage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau hat in der Berichtsmode durch vereinzelt erfolgte Neueinstellungen von Bergarbeitern eine kleine Besserung erfahren. Jedoch darf diese leider noch nicht als eine Umkehr der bisherigen ungünstigen Arbeitsmarktlage angesehen werden, da bereits wieder neue erhebliche Betriebsbeschränkungen und Betriebsstilllegungen angekündigt sind. Demzufolge kann also auch von einer günstigen Beeinflussung der äußeren Arbeitsmarktlage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau durch die Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks bisher wenigstens nicht gesprochen werden. Dagegen ist diese nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Einlegung von Feiertagen geblieben, da deren weiterer Rückgang zweifellos damit zusammenhängen wird. Die Zahl derselben betrug in der Woche vom 9. bis 15. Mai wegen Abjazmangels nur 185, d. h. arbeitstäglich 32, und wegen Betriebsstörung 3335, d. h. arbeitstäglich 667.

## Feldern der Arbeit.

So betitelt das Oberhausener deutschsprachige Blatt, genannt „Oberhausener Zeitung“, die Kumpels anlässlich des schweren Schachtunglücks auf Zeche Oberhausen und zerrückte dabei einige Tage hindurch ein paar Arotobildstranen, um damit die armen Bedenproleten wieder der Ausbeutung des gewaltigen Grubenkapitals zu überlassen.

Wie aber im allgemeinen die Feldern des Unternehmertums mit den bedauernswerten „Feldern der Arbeit“ umzugehen belieben, sollen hiermit kurz einige Vorkommnisse aus letzter Zeit, welche sich auf der Harpener Bergbau-V.-G. gehörenden Zeche Roland ereignet haben, skizziert werden.

Das Antreibesystem, wobei sich einige Beamten ganz besonders hervortun, steht auf dem Höhepunkt. Das Wort „Erlaubung“ kann man ununterbrochen hören. Im März d. J. wurden 50 Mann gefälligst, darunter einige Tagesarbeiter, welche sich weigerten, ihre Unterschrift zu geben, um einen ihnen angebotenen Lohnabzug unter Tarif anzunehmen. Am 1. Mai wurde allen in Arbeit stehenden Invaliden ein Lohnabzug von 1 Wkt. angekündigt. Wer sich unterwürdig nicht duldete, wurde auf die Straße gesetzt. Eine Bescheinigung über die eingetretene Arbeitslosigkeit wurde ihnen nicht ausgestellt, da nach Ansicht der Verwaltung Selbstverschulden vorliegt. Also wer gegen den Stachel leckt, muß das büßen.ardon wird nicht gegeben!

Das Strafweien steht in voller Blüte. Jede sich bietende Gelegenheit wird benutzt, um die armen Kumpels in Reason zu halten. Hohe Strafen, in Einzelfällen bis zum vollen Schichtlohn, werden verhängt. Einsprüche des Betriebsrats werden zum größten Teil außer Acht gelassen. Wer nicht einverstanden ist, kann eben klagen — und gehen.

Seit Jahr und Tag geht das Stilllegungsgewesni auf hiesiger Zeche um. Auch gegenwärtig ist es wieder erwaclt. Sämtlichen Angestellten ist bereits nachstehendes Schreiben überreicht worden:

Wir kündigen Ihnen hiermit Ihre Stellung zum 30. Juni d. J. Ob wir für die Zeit ab 1. Juli d. J. ein neues Dienstverhältnis mit Ihnen abschließen können, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Harpener Bergbau-V.-G. (Unterchristen.)

Also geschieht für alle Fälle! Wird der Betrieb weiter geführt, kann derjenige, welcher vor den Augen der Gesirengen Gnade findet, bleiben, jeder andere bleibt draugen. Was kümmern uns die „Feldern der Arbeit“! Was istert mich Weis, was istert mich Kind, läßt sie betteln gehen, wenn sie hungrig sind! Vor uns liegt ein Schreiben über die Entwicklung der Harpener Bergbau-V.-G. im 1. Viertel des Geschäftsjahres 1926, dem wir ungefähr folgendes entnehmen: In dem genannten Zeitraum ist eine um 13 Prozent höhere Förderung bezw. ein um 14 Prozent höherer Abjaz mit einer um 5 Prozent geringeren durchschnittlichen Belegschaft geleistet worden.

Also ist das Rätsel gelöst: 13 Prozent höhere Förderung, 14 Prozent höherer Abjaz, 5 Prozent geringere Belegschaft ergibt Mehrerwerb für das Grubenkapital! Daher Antreiberei, Lohnabzug, Entlassung von Arbeitern und Stilllegung von Zechen. O du göttlich christliche Weltordnung, wie weit bist du gekommen!

An euch aber, Kameraden, Arbeiter aller Berufe sowie Angestellte, liegt es, diesem Schitem Einhalt zu gebieten. Organisiert euch, tretet ein in die Reihen eurer organisierten Kollegen, schließt die Reihen, weist den anfangs genannten Arotobildstranentanten die Tür, läßt die euch ausfärende Arbeiterpreise bei euch einziehen und ihr werdet mit dazu beitragen, daß derartige wie oben angeführte Vorkommnisse verschwinden.

## Oberbergamtsbezirk Bonn.

### Ein Pionier der Bergarbeitersache.

In den ersten Tagen des Monats Juni feiert der Vertrauensmann Alfred Fauth in Weklar seinen 60. Geburtstag. In Weklar i. Sa. geboren, kam er 1892 nach Weklar. Als Kämpfer der Arbeiterbewegung hat er im Bahntal stets in den ersten Reihen gestanden. Unter den schwierigsten Verhältnissen hat Kamerad Fauth jahrelang Schwerarbeit in der modernen Arbeiterbewegung geleistet und den Grundstock des Bergarbeiterverbandes

in den Eisenerzgruben des Bahntals gelegt. Für Partei und Gewerkschaft stellte er außer seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit stets seine ganze Kraft zur Verfügung. Möge er sich auch weiterhin einer guten körperlichen und geistigen Mäßigkeit erfreuen und noch recht lange der Arbeiterbewegung erhalten bleiben.

## Betriebsratswahl im Bezirk Herborn.

Aus dem Bezirk Herborn liegen uns jetzt die Betriebsratswahlergebnisse vor. Danach haben in 63 Betrieben erhalten: Bergarbeiterverband 171, christlicher Gewerbeverein 51, S.-D. Gewerbeverein 17, Unorganisierte 44 Mandate, zusammen 283 Mandate. Der Anteil unseres Verbandes beträgt danach über 60 Prozent. In einigen Betrieben, die erst in nächster Zeit wieder in Gang gesetzt werden, findet die Betriebsratswahl noch statt.

## Sachsen, Brandenburg und Thüringen.

### Der Gesamtbetriebsrat für die Riebedwerke im Oberböblinger Revier besteht zu Recht!

Im Jahre 1925 war von den Betriebsräten der sechs Grubenbetriebe der Riebedischen Montanwerke im Oberböblinger Revier ein Gesamtbetriebsrat gebildet worden, in dem die Angestellten nicht vertreten waren. Sie lehnten eine Beteiligung mit dem ausdrücklichen Bemerkens der Zwecklosigkeit einer solchen Instanz ab. Welche Einflüsse auf diesen Entschluß mitgewirkt haben, soll hier unerörtert bleiben.

Die Riebedische Hauptverwaltung lehnte die Anerkennung des Gesamtbetriebsrats, den sie als ein „ungefährtes Gebilde“ bezeichnete, jedoch ab, weil ohne die Beteiligung der Angestellten ein solcher nie zustandekommen könne. Einspruch nach der Wahl des Gesamtbetriebsrats hatte die Verwaltung nicht erhoben.

Das Gewerbegericht (Arbeitsgericht) Halle hat nun im Streitverfahren entschieden, daß der Gesamtbetriebsrat hoch zu Recht bestände, und die Riebedischen Montanwerke verurteilt, den durch die Angestellten entstandenen Lohnausfall zu bezahlen. Das Gericht war der durchaus richtigen Auffassung, daß, wenn in den Einzelbetriebsräten Mehrheitsbeschlüsse zur Bildung eines Gesamtbetriebsrates gegen den Willen der Angestellten, die in der Minderheit sind, zustandekommen, solche Beschlüsse rechtsgültig sind. Im anderen Falle würde ja eine kleine Minderheit dauernd die Bildung eines Gesamtbetriebsrates verhindern können. Im übrigen seien alle Wahlmängel durch den nicht in Anspruch genommenen Einspruch geheilt.

## Die Mansfelder Kalkwerke zur Lohnnachzahlung verurteilt.

Ein Streit von tief einschneidender Bedeutung hat nunmehr seine grundsätzliche Entscheidung gefunden. Im Jahre 1924 hatte die Kalkgewerkschaft ohne Zustimmung der Belegschaft und der Betriebsverwaltung Ingerhard die tarifliche Lohnskala außer Geltung gesetzt und eine Verteilungstafel zur Einführung gebracht, nach der die Schichtlöhne durchschnittlich 40 Pf. unter dem Tariflohn lagen. Dieser Zustand währte rund neun Monate und betraf etwa 550 Arbeiter.

Im Auftrage der organisierten Bergarbeiter hat schließlich der Bergarbeiterverband eine Lohnnachzahlungsklage vor dem Gewerbegericht in Eisleben geführt, das nach rund einjähriger Prozessdauer zugunsten der Werke entschied. Dieses Urteil erregte fernerzeit viel Aufsehen, weil es geeignet war, das gesamte Tarifvertragswesen grundsätzlich zu erschüttern, denn nach dem unglücklichen Urteil sollte es möglich sein, mit einer rein nebensächlichen Klausel der Arbeitsordnung tarifvertragliche Bestimmungen korporativer Art auf die einfachste Art abzudingen.

Gegen das Gewerbegerichts Urteil wurde Berufung eingelegt. Das Landgericht Halle hat durch Urteil vom 5. Mai 1926 (Altenzeichen 6. S. 134/26) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und den Lohnnachzahlungsanspruch der Arbeiter dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Zur Feststellung der einzelnen Beträge ist die Streitfache an das Gewerbegericht zurückverwiesen worden.

Auf die sehr ausführliche und für das Tarif- und Arbeitsrecht wichtige Begründung kommen wir in einem anderen Artikel zurück. Heute sei nur so viel gesagt, daß den betreffenden Arbeitern ohne die energische Vertretung seitens des Bergarbeiterverbandes ein Schaden zugunsten der Mansfelder Kalkgewerkschaft von mehreren Zehntausend Mark entstanden wäre.

Dies zur Anwendung für diejenigen, die der Meinung sind, daß ihnen der Verband nichts nützt.

## Volkswirtschaftliche Rundschau.

### Der langsame Aufstieg aus der Krise.

Die deutsche Wirtschaftskrise ist eine Krise eigener Art. Verlauf und Tendenz derselben sind mit früheren Krisen nicht zu vergleichen. In der Zeit vor dem Kriege erstreckte sich ein Konjunkturkreislauf über einen Zeitraum von 7—8 Jahren. Die einzelnen Stufen der Krise dauern in der Regel ein bis zwei Jahre. Heute wechseln diese Krisenstufen bereits nach einem halben Jahr. Das Institut für Konjunkturforschung gibt jetzt das erste Vierteljahrheit heraus, worin die Bewegung der letzten Wochen einer Betrachtung unterzogen wird. Die verfloßene Zeitperiode wird vom Institut für Konjunkturforschung in ihrem Verlauf folgendermaßen beurteilt:

Tiefstand (Depression): November 1923 bis Juni 1924, Aufschwung: Juli 1924 bis Januar 1925, Hochpannung: Februar 1925 bis September 1925, Krise: Oktober 1925 bis Januar 1926, Tiefstand (Depression): Seit Februar 1926.

Mit dem April dieses Jahres scheint sich ein Umschwung nach oben bemerkbar gemacht zu haben. Aber auch schon im ersten Vierteljahr waren Anzeichen zur Besserung vorhanden. Wir erwähnen zur Bekräftigung dessen folgende Umstände:

	Januar 1926	April 1926	Veränderung in Prozent
Zinssätze in Proz. v. a. tägliches Geld	7,13	4,64	- 34,9
Zinssätze in Proz. v. a. Warenwechsel	7,68	5,80	- 24,5
Anzahl der Wechselproteste pro Tag	1103	482	- 56,3
Geschäftsaufschichten pro Tag	62,0	40,6	- 34,5
Konkurrenz pro Tag	84,3	55,4	- 34,3
Robeiproduktion, arbeitstäglich	22,2	27,1	+ 4,1
Rohproduktion, arbeitstäglich	56,6	52,7	- 1,9
Walzwerkzeugnisse, arbeitstäglich	26,6	29,4	+ 10,5
Vollbeschäftigte	54,9	62,3	+ 13,5
Vollverwerflose	2030646	1784165	- 12,1

Die zuletzt angezogenen Zahlen bei den Vollerwerbslosen beziehen sich auf den 1. Februar und den 1. Mai 1926. Die Veränderungen sind also nicht gering gewesen, soweit man die wesentlichen Merkmale des Wirtschaftsvorganges berücksichtigt. Dennoch ist kein Grund zu überschwenglichen Hoffnungen vorhanden, da in einer Jahreszeit wie der jetzigen naturgemäß eine nicht unbedeutende Besserung erfolgen muß. Es muß bei alledem berücksichtigt werden, daß die tatsächliche Güterproduktion mit den Ziffern der Arbeitslosen oder anderen Merkmalen der Wirtschaft nicht übereinstimmt. Die Rationalisierung hat hier bereits Fortschritte in solchem Ausmaß gemacht, daß ohne Vermehrung der Arbeitskräfte oder sogar bei einer Verminderung von solchen die Produktionsmenge eine größere wird.

# Der Jungtamerad

Kohle, schwarze Kohle graben wir,  
Höllendunkel decken das Revier.  
Hinten hallt der Fäustel hart Gepösch,  
Nur das schwache Lämpchen schimmert noch.  
Drunters schliefst uns Qual und Grauen ein,  
Droben glänzt die Sonn' in hellem Schein.  
Karrt der Korb uns wieder an den Tag,  
Sinken andere ab zu Plag und Schlag.  
Doch wir wissen auch, was oben stammt,  
Ist ein Glanz, der aus der Tiefe stammt.

Karl Bröger.

## Die Steinkohle.

Wie sie entstand.

Wir müssen zunächst mal einige Jahrmillionen zurückdenken. Unsere Vorfahren zeigten damals ein anderes Bild. Weite Landschaften heute von Menschen bewohnter Erde standen noch unter Wasser und große Sümpfe breiteten sich aus. Sumpfiges Küstenland bot üppigen Moor- und Wasserpflanzen geeigneten Nährboden. Aus Sumpf und Wasser wuchsen hohe Stämme nicht mehr vorkommender Pflanzen. Ueber dem Wasser wucherten kleinere Kräuter und Blumen von schönster Farbenpracht und edlen Gerüchen. Was abfiel, fiel auf den Sumpfboden. Stürme knickten die großen Stämme, die gleichfalls zur Anhäufung der immer höher werdenden Schicht des aus Pflanzenresten bestehenden Sumpfbodens beitrugen. Oft zog sich das Wasser ganz zurück und die Flora veränderte etwas ihr Bild; die Pflanzen wurden größer, andere, von stärkerem, größerem Wuchs, kamen hinzu, so daß oft mächtige Baumriesen himmeln strebten. Jahrhunderte, Jahrtausende gingen so dahin. Alte Pflanzen zerfielen, neue wuchsen auf. Nichts hörte die Ruhe, nur der Wind rauschte in den Kronen der Baumriesen. Zwischen den Bäumen und Pflanzen krabbelten und flogen eigenartige Insekten herum, Libellen mit schillernder Farbenpracht und bis zu einem halben Meter Länge, mit faustgroßem Kopf, großen Augen und krummem Schnabel. Auch andere häßliche, heuschreckenähnliche Tiere waren vorhanden. Manigfaltig war die Tierwelt jedoch nicht und außer einigen Arten von Insekten wird es andere Tiere kaum gegeben haben. Im Wasser und Moor wird es lebendiger gewesen sein, Fische und Muscheln gediehen massenhaft. Menschen gab es keine.

Es wurde wieder anders. Blühliche oder langsame Ueberwärmungen festeten alles unter Wasser. Was früher — klein und zierlich, groß und mächtig — grünte, blühte, duftete, versank! Die Wellen jagten das Gestrüub und bedeckten alles mit einer Schlamm- und Sanddecke. Doch die Baumriesen Natur ist unerschütterlich. Nach langer, langer Zeit bildeten sich auf jener Stelle Sümpfe und Moore. Von neuem setzte jenes Leben ein und wieder veränderte alles, um sich mit Sand und Schlamm überdecken zu lassen. Der Geologe nennt jene Zeit die Karbonzeit oder Steinkohlenformation. Schicht wurde auf Schicht gelagert. Das, was dort begraben wurde — all die Frucht, die angesammelten Naturkräfte — sollte nach Millionen Jahren eine glorieuse Auferstehung feiern.

Das Wasser zog sich endgültig zurück, das Land wurde zum Festland, die begrabenen Pflanzen, der Schlamm und Sand wurden zu Stein. Unser Erdhaub muß im Anfang eine feurige, glühende Masse gewesen sein, die auch heute noch tief im Erdinneren glüht. Das Wachstum der Pflanzen und Tiere setzte naturgemäß erst ein, als die Erdoberfläche erkalte und eine Erdrinde sich bildete. Mit der fortschreitenden Erstaltung mußte auch eine Zusammenziehung erfolgen, so wie man dies ungefähr bei einem Apfel beobachtet, wenn er gedarrt wird. Die Erdoberfläche bog und faltete sich bei der Zusammenziehung, es bildeten sich Berge und Täler und die flüchtig gelagerten Naturkräfte wurden aus ihrer Lage gedrückt, teils verdrängt sie noch tiefer, teils wurden sie emporgehoben. Wind und Wetter nagten an den Bergen, zerrieben sie und trugen ganze Bergteile auf ihren Schwab fort. Durch die Faltung der Erdrinde traten auch neue Stellen zutage. So kam es, daß die tief in der Erde schlummernden Naturkräfte bloßgelegt wurden. In den Tiefen zeigte sich mehr oder minder hie, dunkle Streifen, die im Sonnenlicht rotglühend glänzten. Das alles sind Vorgänge von Jahrmillionen.

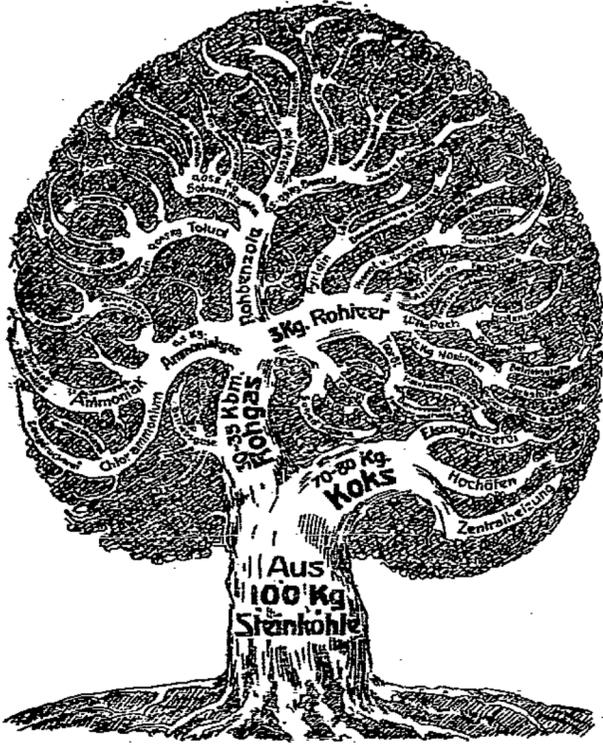
Unseren Vorfahren war diese Entstehungsart der Kohle nicht immer bekannt. Geologische Forschungen und zahlreich gefundene Pflanzenabdrücke im Steinkohlen-Schicht, die die chemischen Untersuchungen zeigen, weisen gleichfalls, daß die Kohle aus pflanzlichen Resten besteht. Der wichtigste Unterschied besteht nämlich zwischen Holz, aus dem Kohle entsteht, daß die Kohle gegenüber dem anderen Holzarten einen reineren Gehalt von Kohlenstoff anzeigt.

### Wie sie verwendet wird.

Nur, viele Jahre mögen verfließen sein, bis der Mensch die Macht und Nützlichkeit des Feuers lernte. Aber noch bergingen Jäger und Fischer, bis man die Brauchbarkeit des braunen schwarzen Steins entdeckte. Mit dieser Entdeckung verband sich auch noch nicht die Verwendung der Kohle. Verlangt war das Feuer der schwarzen Steine sogar verboten, weil dadurch lästiger schwarzer Rauch erzeugt wurde. Erst später zwangen wirtschaftliche und technische Gründe den Menschen, sich der Kohle zu bedienen. Ihre Verwendung trat die Kohle mit der Erfindung der Dampfmaschine an. Bei dem Dampf- und Eisenbahnbau, in großen Fabriken, bei der Erzeugung von Elektrizität machte die Kohle die Eisenbahn zur Gewinnung der notwendigen Energiequelle beitrug.

Das geschieht auch heute noch auf verschiedene Art. Die Eisen- und stählerne Gerüste werden hauptsächlich von der Eisenbahn, Groß- und Kleinindustrie beim Bau von Hauswänden verwendet. Die Kohle dient als Brennstoff für die Eisenwerke. Der aus Kohle hergestellte Koks wird zum Hochofenbetrieb, für Eisen- und Zentrifugieren benutzt. Bei der Herstellung von Koks

entwickeln sich in den Ofenkammern reichhaltige Destillationsgase. Aus diesen Gasen wird dann zunächst der Teer abgeschieden. Mittels Kühlung wird auch das Ammoniak aus dem Kohlgas kondensiert. So wurden 1913 auf diese Art über eine halbe Million Doppelzentner Ammoniak erzeugt, die größtenteils in der deutschen Landwirtschaft als Düngemittel verbraucht wurden. Durch einen weiteren chemischen Prozeß werden Kohlenzole gewonnen, die spezielle Verwendung finden als Rohstoffe für Farbe und Sprengstoffe bzw. als Betriebsmittel für Motoren verwandt werden. Die weitere Verwendungsart führt dann zu einer mannigfaltigen Auswertung. Den augenfälligsten Beweis hierfür mögen wir darin erblicken, daß die Klebstoffe und Parfümerien, mit denen sich stolze, eingebildete Halbweltedamen versehen, die sonst mit Geringschätzung auf die Arbeiter schauen, aus bergmännischen Arbeitsprodukten gewonnen werden. Diese vielseitige Verwendung der Kohle mag folgendes Bild kurz veranschaulichen:



### Was lernen wir daraus?

Die Kohle ist ein lebenswichtiger Faktor in der Volkswirtschaft. Durch ihre vielseitige Verwendungsart gewinnt sie eine besondere Bedeutung. Man kann sagen, in der zivilisierten Welt ist jeder Mensch Nutznießer des bergmännischen Produktes. Und doch: Wie sieht es mit dem gegenwärtigen Berufsleben des Bergmanns aus? Genießt der Bergmann die gesellschaftliche Achtung und Anerkennung, die er durch seine Arbeit verdient?

Nein! Die kapitalistische Entwicklung mit all ihren Folgen hat den ehemals geachteten Bergmannsstand zu einem Teil des Proletariats werden lassen. Die fortschreitende Maschinenarbeit zwingt die Arbeitsweise gleichfalls in ein nervenzerrütendes Tempo. Von einer Berufsruhe können wir deshalb heute im Bergbau nicht mehr sprechen. Dazu fehlt manche Voraussetzung.

Aber wenn auch die Berufsruhe fehlt, so darf die Berufszucht nicht verloren gehen. Das Bewußtsein, unter schweren Mühen und großen Gefahren einen lebenswichtigen Beruf auszuführen, die dem Dasein der Menschheit dient, muß Ansporn für den Kampf um gesellschaftliche Gleichberechtigung sein. Wir erfüllen im Dienste der Menschheit eine schwere Pflicht und wollen deshalb auch das Recht, das uns gebührt. Dieses Recht kann und darf nicht so aussehen, daß der Bergmann immer einer einseitigen Herrschaft und wirtschaftlichen Ausbeutung unterworfen bleibt. Nur Gleichberechtigung, menschenwürdige Behandlung und Entlohnung, Teilnahme an den Kulturwerten der Menschheit kann eine Basis schaffen für die Daseinsrechte der Kulturzionäre. Zukunftsraum? Laßt uns dafür kämpfen!

### Die Vorräte

an Kohlen in der Welt betragen bis zu 2000 Meter Tiefe (in Millionen Tonnen):

Land	Unsichere Vorräte	Sichere Vorräte
Amerika	2304 825	31 923
China	1167 735	20 205
Europa	622 066	249 621
Indien	56 785	345
Australien	132 909	2,070

### In Europa

verteilen sich die Schätze auf folgende Länder:

Land	Vorräte
Großbritannien	189 533
Deutschland	175 437
Polen	146 629
Frankreich	56 459
Italien	16 751
Spanien	141 499
Ungarn	85 031
Belgien	9 570
Österreich	57
Schweden	5 003

### Die Kohlenförderung

in den wichtigsten Kohlenländern der Welt betrug 1925 (in 1000 Tonnen gereinigt):

Land	Förderung
Ver. Staaten	530 880
Großbritannien	250 630
Deutschland	132 729
Frankreich	47 046
Belgien	23 133
Polen	29 080
Britisch-Indien	20 185
Frankreich	17 112
Österreich	12 550
Saargebiet	12 990

### Die Heizkraft der Kohle.

Diese kleine Abhandlung soll recht anschaulich zeigen, welche Gewalt in einer so kleinen Menge von einem Pfund Kohle steckt und welches unschätzbare Hilfsmittel dieses löbliche Material für die moderne Technik darstellt.

Ein Pfund Steinkohle enthält 10 000 Wärmeinheiten, die in Pferdekraften ergeben. Was bedeutet dies nun mit anderen Worten? Einige Beispiele mögen dies näher dartun.

1. Man denke sich in die alljährliche Zeit des Pyramidenbaues zurückversetzt. Zwei Reihen Sklaven in einer Ausdehnung von fast 1 Kilometer Länge bemühen sich, nebeneinanderstehend einen großen Obelisk an Striden aufzurichten. Diese ungeheure Kraftleistung ist heute das kleine Stück Kohle mit dem angeführten Gewicht imstande, durch maschinelle Betätigung auszuführen.

2. Ein sehr starker Mann kann bei äußerster Kraftanstrengung für kurze Zeit eine Arbeit von ¼ Pferdekraft leisten, ist aber bei schon nach 2½ Minuten vollständig erschöpft. Unser Kohlestück besitzt jedoch 236 Pferdestärken, also 472 mal soviel Kraft und bringt den verwendeten Arbeitsmechanismus auch nicht zur Erschöpfung, sondern läßt denselben bei rechtzeitiger neuer Kohlezufuhr ohne Unterbrechung weiterarbeiten.

3. In Ostafrika sind einzelne Träger imstande, als Tagesarbeit eine 350-600 Pfund schwere Last 1,5 Kilometer weit zu schleppen. Diese Kraft entspricht nur einem Drittel der in 1 Pfund Kohle aufgespeicherten Kraft.

4. Beim Durchsägen eines Baumstammes macht eine Person in jeder Sekunde einen Zug mit der Säge. Ungenommen, bringt auf diese Weise in einer Minute mit der Säge etwa 70 Meter tief ins Holz. Eine Kreissäge mit Dampftrieb kann derselben Zeit 70 mal ¼ Meter schneiden und 1 Pfund Kohle für die Dauer von 1 Minute 180 solcher Sägen betreiben.

## Aus der Praxis.

### Sommerarbeit im Ruhrgebiet.

Am 13. Mai nahmen die Bezirks-Jugendobere des Ruhrgebietes in einer Zusammenkunft Stellung zur Sommerarbeit. Dabei wurde folgendes beschlossen:

Am 10. und 11. Juli besuchen wir den

## freigewerkschaftlichen Jugendtag

in Düsseldorf. Im Programm ist folgendes vorgesehen:

**Samstagnachmittag:** Abfahrt nach Düsseldorf. — Abends

7.30 Uhr treffen wir uns als Bergarbeiter in einer Saal. Führende Kameraden des Verbandes werden zur Jugend sprechen. Anschließend daran findet ein großer **F a d e l z u g** statt.

**Sonntagmorgen** um 9 Uhr trifft sich die Jugend aller Verbände im Planetarium der Ausstellung „Gefolge“. Nach einer kurzen Rundgebung findet dann der Besuch der Ausstellung unter planmäßiger Führung statt.

Das gesamte Jugendtreffen steht unter dem Motto: „Für Jugend und Jugendrecht“. Freiarktiere stellen die Arbeiter aus Düsseldorf zur Verfügung. Die Fahrtkosten sind infolge 50prozentiger Ermäßigung und durch evtl. Beihilfe gering bemessen. Auch im übrigen wird für bestmögliche Preisermäßigung Sorge getragen werden. Jeder Jungtamerad muß an diesem Treffen teilnehmen. Die Jugendrundgebungen werden jedem Teilnehmer tiefe Eindrücke hinterlassen. Die Stadt Düsseldorf in herrlicher Lage am Rhein und die große Ausstellung bieten eine Fülle von Schönheiten und zugleich lehrreiches Anschauungsmaterial. Kommt deshalb alle nach Düsseldorf!

Ein weiterer Plan in unserer Sommerarbeit geht dahin, in den nächsten Monaten an Samstagnachmittagen und Sonntagen Kurse zu veranstalten über die Geschichte des Bergbaues und des Verbandes. Als Tagungsort soll ein günstig gelegenes Jugendheim in Frage kommen. Der erste Kursus wird in Sterkrade am 26. und 27. Juni stattfinden.

Am 5. September findet dann in Sinseln (Heide) ein weiteres Treffen für die jungen Bergarbeiter des Ruhrgebietes statt.

Jungtameraden! Beteiligt euch an diesen Veranstaltungen. Zeigt reges Interesse! Es soll euch Ungenügendes und Nützliches zugleich geboten werden. Und ihr, Kameraden in anderen Bezirken, nehmt auch daran ein lehrreiches Beispiel, damit unsere Jugendarbeit befruchtet wird.

## Literatur.

### Reichs-Herbergverzeichnis 1926/27.

13. Ausgabe. 340 Seiten stark. Preis 1 RM.

Herausgegeben vom Verband für deutsche Jugendherbergen, Verlagsabteilung, Hildesheim i. Westf.

Wieder einmal liegt das Verzeichnis, diesmal schon fast ein Buch, in neuer Ausgabe vor uns. Es grüßt uns mit dem lustigen Titelbildchen und seiner einfachen Aufmachung als ein liebes Jahrbuch. Nichts zeigt trefflicher die Entwicklung des Herbergwesens und sein Siegeszug als das Verzeichnis, das rund 200 Jugendherbergen im Reich und den Grenzmarken nachweist. Ein 25 kleine Reklarten erklären die Lage der Zweigamtschiffe und der Herbergen. Außer allen Einzelheiten für die Vermittlung der Herbergen gibt das Buch Aufschluß über Karten und Führer der einzelnen Wandergebiete, über Fahrpreisermäßigungen und Ermäßigungsfragen. Ein ausführliches Verzeichnis führt in das einjährige Schrifttum ein.

Auch in diesem Jahre wieder wird das Verzeichnis in keinem Handbuch fehlen und als treuer Begleiter und Berater mit dem die Lande ziehen. Jeder Wanderer muß das neueste Reichs-Herbergverzeichnis besitzen, das ihm jede Buchhandlung, insbesondere nachnahme der Verlag, liefert.

Bericht der Hauptkasse des Verbandes.

Geschäftsjahr 1925.

(1. Februar 1925 bis 31. Januar 1926.)

Einnahme.

Table with 2 columns: Item (e.g., Kassenbestand, Beiträge) and Amount (e.g., 21 079,07 M).

Ausgabe.

Table with 2 columns: Item (e.g., Vergütung an Ortsverbände, Agitation) and Amount (e.g., 509 149,23 M).

Vermögensübersicht am 31. Januar 1926.

Table with 2 columns: Asset type (e.g., Grundstückskonto, Hypotheken) and Amount (e.g., 1 264 510,00 M).

Table with 2 columns: Bestand in den Bezirks- und Ortskassen and Amount (694 428,44 M).

H. Bittner, Kassierer.

Vorstehende Abrechnung wurde mit den Belegten, Büchern und der Kasse in Uebereinstimmung befunden.

Datum, den 18. April 1926.

Für den Vorstand: Fr. Waldhecker.

Für die Kontrollkommission: Karl Korth.

Anmerkung zum Kassenbericht.

Eine Gegenüberstellung des Kassenberichts von 1925 zu 1924 zeigt die erfreuliche Tatsache, daß der Verband in seiner Beitragsleistung nicht nur stabil blieb, sondern im Berichtsjahre eine um 300 000 A höhere Einnahme als 1924 erzielte.

Noch härter als im Vorjahre wurde im Jahre 1925 unser Etat durch die Ausgabe für Unterstützungszwecke belastet. Die Gesamtansgabe für Unterstützungen betrug 1924 insgesamt 1 250 000 A, im Jahre 1925 aber 1 725 000 A.

Bei der großen Ausgabe für Unterstützungen usw. konnten natürlich große Rücklagen nicht gemacht werden. Die Zunahme des Hauptkassenvermögens beträgt ungefähr 300 000 A und ergibt sich zum Teil aus den Zinsgewinnen und Aufwertungsbeiträgen.

Bericht der Firma Hansmann & Co.

Bilanz am 31. Dezember 1925.

Aktiva.

Table with 2 columns: Asset type (e.g., Kassenbestand, Rückstellungen) and Amount (e.g., 6 114,91 M).

403 560,22 M

Passiva.

Table with 2 columns: Liability type (e.g., Per Darlehen, Rückst.) and Amount (e.g., 400 000,00 M).

Gewinn und Verlust am 31. Dezember 1925.

Saldo.

Table with 2 columns: Expense type (e.g., An Abschreibungen, Lohn) and Amount (e.g., 2 000,00 M).

Saldo.

Table with 2 columns: Expense type (e.g., Per Abzugsdrucker, Buchbinderei) and Amount (e.g., 28 873,65 M).

Datum, am 31. Dezember 1925.

Geprüft und richtig befunden.

Für H. Hansmann & Co.: Gustav Schreiter.

Für den Vorstand: Friedrich Waldhecker.

Für den Kontrollauschuss: Karl Korth.

Besucht die Gelelei.

Erleichterungen im Reiseverkehr und Vergünstigungen beim Aufenthalt in Düsseldorf während der Großen Ausstellung.

Schon in den ersten Tagen nach der Eröffnung der großen Düsseldorfer Ausstellung war der Besuch der Gäste ein unerwartet großer. So überstieg am Sonntag, den 9. Mai, die Besucherzahl bei weitem die höchsten Tagesziffern während der Großen Industrie-Ausstellung 1902.

Die Reichsbahnverwaltung hat folgende Sonderzugarten eingerichtet: 1. Fernsonderzüge auf allen Fahrstrecken Deutschlands (Mindestentfernung von Düsseldorf 250 Kilometer); 2. Nahsonderzüge aus Rheinland und Westfalen; 3. Bedarfszüge der Reichsbahndirektionen Elberfeld, Essen, Köln; 4. Sonntagsausflugszüge.

Die Fernsonderzüge, erfolgt durch Anschlußfahrpläne auf allen Bahnhöfen, durch die Presse und in sonst geeigneter Weise. Soweit es noch möglich ist, werden die Zugläufe, Verfahrstage und Verkehrszeiten auch in den amtlichen Fahrplänen veröffentlicht.

Die Nahsonderzüge und Sonntagsausflugszüge grundsätzlich 33% Prozent. Für Bedarfszüge, die an Sonn- und Feiertagen verkehren, haben Sonntagskarten (Ermäßigung 33%) Gültigkeit. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen werden, werden die Sonderzugarten an den amtlichen Schaltern der Bahnhöfe und in allen Agenturen der Reichsbahn ohne jeden Gebührenzuschlag verkauft.

Außer den erwähnten Zugarten ist der Besuch der Ausstellung mittels Gesellschafts- und Gesellschaftsfahrten möglich. Gesellschafts- und Gesellschaftsfahrten werden dann veranstaltet, wenn sich mindestens 400 Fahrteilnehmer am Ausgangsort des Zuges melden.

Für die Verpflegung der Gäste befinden sich auf dem Ausstellungsgelände Verpflegungsstätten für jeden Geschmack, vor allem auch billige Speisehäuser, die jedem Massenbesuch genügen sind. In der Altstadt, 5 Minuten von der Ausstellung, befindet sich das große, schöne Wollhaus, Slingerstraße, das sehr preiswert seine Gäste verpflegt.

größeren Verkehrsvereins sämtlicher Groß- und Mittelstädte Deutschlands. Wie diese Stellen erteilen auch bereitwillig Auskunft über alle Reisebedingungen nach Düsseldorf und über die Große Düsseldorf Ausstellung selbst.

Wir empfehlen den Besuch der Ausstellung allen, die sich eine solche Ausgabe erlauben können, besonders wegen der Beteiligung der Gewerkschaften und des ADGB, an der Ausstellung, soziale, Kultur- und Bildungsarbeit der Gewerkschaften wird durch die zahlreichen, wirklichen Ausstellungen der Gewerkschaften plastisch illustriert.

Internationale Rundschau.

Internationale Arbeitskonferenzen in Genf.

In diesem Jahre werden in Genf zwei internationale Arbeitskonferenzen stattfinden, die unmittelbar hintereinander tagen. Die erste Konferenz soll am 26. Mai, die zweite am 7. Juni eröffnet werden. Das zwei Konferenzen unmittelbar hintereinander tagen, ist in den Tagungsordnungen begründet, die die Benennung ganz verschiedener Sachverhältnisse notwendig machen.

Nur mit seemännischen Fragen beschäftigt sich die zweite Konferenz, und zwar mit dem Feuervertrag und mit der Arbeitsinspektion auf den Schiffen. Auch diese zweite Konferenz (die 9. Konferenz) begegnet einer Schwierigkeit. Die Seeleute wollen, daß auch die Arbeitszeit an Bord der Schiffe besprochen wird. Wenn nicht in diesem, so doch im nächsten Jahr. Diese Schwierigkeit muß sich überwinden lassen.

Zwischen den beiden Konferenzen wird die Einweihung des neuen Verwaltungsgebäudes stattfinden.

Bücher und Schriften.

Sturm über England.

Die Schicksalstrife des britischen Weltreiches. Von Dr. Fritz Croner. Berlin 1926. Industrie-Verlag G. m. b. H. Kart. 1,50 M.

Der Ausbruch des englischen Weltreiches hat blühartig die ungeheure soziale Spannung entzündet, die seit Jahr und Tag die britischen Staatsmänner neben ihren außenpolitischen Sorgen beunruhigt. Die vorläufige Beilegung des englischen Generalstreiks hat weder den Bergarbeiterausstand beendet, noch eine Lösung der Grundprobleme der englischen Wirtschaft gebracht.

Ein Anhang schildert in prägnanter Form die Gestaltung der englischen Arbeitslosenversicherung.

Ein unentbehrliches Buch für jeden, der die gegenwärtigen und die sich vorbereitenden künftigen inner- und außenpolitischen Ereignisse in England nach ihren eigentlichen Ursachen und ihrer geschichtlichen Bedeutung begreifen will.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 23. Woche (vom 30. Mai bis 5. Juni) fällig. Wir bitten die Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Das Mitglied Franz Weber (Gauptb.-Nr. 91 246), Zahlstelle Senftenberg II, wird wegen Verbandserschädigung aus unserer Organisation ausgeschlossen.

Neuwahl zur Generalversammlung.

Die im Wahlbezirk 63 auf den 6. Juni festgesetzte Neuwahl muß umständehalber auf den 13. Juni verlegt werden. Der Wahlbezirk umfasst folgende Zahlstellen: Gindenburg II, Gindenburg III, Boremba, Zaborze und Zaborze-Dorf.

Bibliothek.

Ramen II. Für die Benutzung der Bibliothek sind ab 15. Juni neue Richtlinien maßgebend, die bei der Bücherausgabe mitgegeben werden können. Die Bücherausgabe findet ab 15. Juni jeden Mittwoch statt.

Wiederkehrmarkt. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung am 13. Juni müssen sämtliche ausgeliehenen Bücher der Bibliothek zurückgegeben sein.

Bücherrevision.

(Die Mitglieder werden gebeten, Mitgliedsbücher bereitzustellen.) Wiederkehrmarkt, 15. bis 30. Juni. — Wiescherhöfen. Im Juni.

Schluß des redaktionellen Teils.

Unsere Familiennamen sind nicht so alt wie mancher glauben mag. Erst ums Jahr 1100, zur Zeit der Kreuzzüge, als gesteigert Verkehr und größere Freizügigkeit die bis dahin bodenständigen Menschen durcheinandermischte, ergab sich die Notwendigkeit, dem Eigennamen einen Geschlechtsnamen hinzuzufügen. Die Anzahl der Namen und ihre Verschiedenheit wuchs ständig, ihre Verschiedenheit durch zahlreiche Abwandlungen mannigfaltig. Heute tragen auch viele Vornamen Spezialnamen, Rigaretten, Autoreifen, Seife und andere Markenartikel haben ihre Spezialnamen als Kennzeichen, Schutz und Bürgerpflicht für ihre Qualität. Ein solcher Name, den jede Hausfrau kennen muß, ist Blauband, er bezeichnet eine Feinstmargarine von höchster Qualität. Blaubandmargarine ist ebenso nahrhaft u. belohnend wie Butter, schmeckt und duftet ebenso, ist aber nur halb so teuer! Denn man beim Einkauf Butter oder Margarine verlangt, weiß man nicht, wie die Qualität der Ware ist, welche man bekommt. Wer die Feinstmargarine Blauband mit Butter verlangt, ist stets sicher, ein erstklassiges, hochwertiges Nahrungsmittel zu erhalten.

